

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Tobias Pflüger,  
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/8674 –**

### **Rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundeswehr hat sich der Anstieg meldepflichtiger Ereignisse im Bereich Rechtsextremismus auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages verzeichnete in seinem Jahresbericht (Bundestagsdrucksache 19/7200) 170 solche Vorkommnisse, nach 167 im Jahr 2017 und 63 im Jahr 2016.

Der Wehrbeauftragte hält fest: „Die Bürgerinnen und Bürger müssen den Soldatinnen und Soldaten, denen sie die Kriegswaffen der Republik überlassen, uneingeschränkt vertrauen können, dass diese sich jederzeit für die im Grundgesetz verankerte freiheitliche demokratische Grundordnung im Dienst und außerhalb des Dienstes einsetzen.“

Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen in der bundeswehrinternen Praxis erhebliche Defizite beim Umgang mit Rechtsextremisten. So zeigen die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE., dass immer wieder Soldatinnen und Soldaten, die „Hitlergrüße“ entbieten, SS-Parolen grölen, Musik rechtsextremer Bands hören oder rassistische Sprüche von sich geben, im Dienst verbleiben und sogar weiter an der Waffe ausgebildet werden.

So hat ein Kompanieführer, der einem Feldweibel gegenüber äußerte: „Sie wissen, was ich von Ihnen und Ihrer Arbeit halte, generell von allen Türken, die wir hier haben. Die sollten alle wieder zurück“ (Bundestagsdrucksache 19/1568, Anlage 1, Nummer 17), weiterhin Zugang zu Waffen. Über einen Soldaten auf Zeit wird berichtet, er habe den „Gruß der Wehrmacht“ entboten und gegenüber Auszubildenden und anderen Ausbildern „rechtsradikale Äußerungen“ getan (ebd., Nummer 66). Auch dieser Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen. Ein Soldat, der eine Lehrgangskameradin mit den Worten „Heil Hitler, Du Fotze“ beleidigte, verblieb ebenfalls im Dienst und wurde weiterhin an der Waffe ausgebildet. Das gleiche gilt für Soldaten, die eine „Adolf-Hitler-Figur“ basteln (ebd., Nummer 97), gegenüber Polizisten den „Hitlergruß“ zeigen (ebd., Nummer 137) oder sich rassistisch äußern (ebd., Nummer 158).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/1568) mindestens 18 solcher Beispiele entnommen, in denen Soldatinnen und Soldaten weiterhin die „Kriegswaffen der Republik“ in ihren Händen halten dürfen, obwohl – zumindest nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller – ihre Äußerungen bzw. Handlungen in keiner Weise das Vertrauen begründen, sie würden jederzeit für die Werte des Grundgesetzes eintreten.

Der Wehrbeauftragte schildert in seinem Jahresbericht den Fall eines Stabsgefreiten, der im Rahmen eines Lehrgangs angab, „dass er schwarze Menschen allgemein nicht möge, auch nicht mit ihnen spreche“. Er würde gerne in Argentinien leben, „weil es dort noch Nazis gebe.“ In der Folge kam es lediglich zu einer „empfindlichen Disziplinarmaßnahme“. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben schon mehrfach angeregt, solchen Soldatinnen und Soldaten den Zugang zu Waffen sofort zu verwehren und sie aus der Bundeswehr zu entfernen. Dass dies noch immer nicht in vollem Umfang geschieht, ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein fatales Signal. Offenbar ist Antifaschismus weiterhin kein Leitmotiv der Bundeswehr.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben zudem die Sorge, dass der Verbleib von rechtsextremen Soldaten in der Truppe auf diejenigen Soldaten, die Meldung erstattet haben, abschreckend wirkt. Solche Soldatinnen und Soldaten stehen nach einem Bericht des Politmagazins „Kontraste“ vom 31. Januar 2019 ohnehin unter erheblichem Druck. In der Sendung wird der Fall des Soldaten F. W. geschildert, der in der Vergangenheit zahlreiche rechtsextreme Verdachtsfälle gegenüber dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) gemeldet hatte, sich aber darüber beklagt, dass solche Meldungen nicht erwünscht seien und er als „Nestbeschmutzer“ gelte. Das Bundeswehr-Personalamt habe ihm mitgeteilt, es strebe seine Entlassung an, weil er „charakterlich“ nicht geeignet sei – als Grund dafür sei auf seine zahlreichen Meldungen verwiesen worden, „in denen Sie anhaltend vorgeben, auf mögliche rechtsextreme Tendenzen und auf undemokratisches Verhalten [...] hinweisen zu wollen.“

Wenn Soldatinnen und Soldaten, die rechtsextreme Vorkommnisse melden, deswegen mit ihrer Entlassung rechnen müssen, braucht man sich aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht über rechtsextreme Vorfälle in der Truppe zu wundern.

1. Welche Meldungen zu rechtsextremistischen, rassistischen oder antisemitischen Vorfällen sind den Dienststellen der Bundeswehr im Jahr 2018 bekannt geworden (bitte alle 170 vom Wehrbeauftragten angeführten sowie evtl. nachgemeldeten Vorfälle einzeln darstellen)?
  - a) Welchen Status hatten die beschuldigten Soldatinnen und Soldaten (Berufssoldat, Soldat auf Zeit, freiwillig Wehrdienstleistender)?
  - b) Wann, und wo fanden die Vorfälle statt?
  - c) Wie wurden die Sachverhalte beschrieben (bitte den Inhalt der Meldung bzw. des Vorfalls kurz wiedergeben)?
  - d) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldatinnen und Soldaten eingeleitet?
  - e) Welche Vorfälle können nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen als bestätigt gelten, und inwiefern sind die für diese Vorfälle Verantwortlichen der Bundeswehr namentlich bekannt?
  - f) Haben die beschuldigten Soldatinnen und Soldaten weiterhin Zugang zu Waffen?

- g) Werden die beschuldigten Soldatinnen und Soldaten, sofern sie vor der Meldung als Ausbilder eingesetzt wurden, weiterhin als Ausbilder eingesetzt?
- h) Erteilen die beschuldigten Soldatinnen und Soldaten, sofern sie vor der Meldung als Vorgesetzte Befehle erteilen konnten, weiterhin Befehle?

Die Fragen 1 bis 1h werden zusammen beantwortet.

Die Angaben sind der Anlage 1\* zu entnehmen.

- 2. Welche Aktualisierungen zu den Angaben auf Bundestagsdrucksache 19/1568 (in Anlage 1 und 2) kann die Bundesregierung vornehmen (bitte vollständig angeben)?

Die aktualisierten Angaben sind der Anlage 2\* zu entnehmen.

- 3. Trifft es zu, dass der Militärische Abschirmdienst (MAD) im Jahr 2018 270 Verdachtsfälle mit Bezug auf Rechtsextremismus neu aufgenommen hat (vgl. Berliner Morgenpost, 8. Februar 2019) und in vier Fällen einen Verdacht als bestätigt einschätzt (bitte ggf. korrigieren)?

Es ist zutreffend, dass der Militärische Abschirmdienst (MAD) im Jahr 2018 270 Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus aufgenommen hat. In vier Fällen wurden die Verdachtspersonen als Extremist eingestuft.

- a) Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der Wehrbeauftragte in seinem Jahresbericht mit Stand Ende Januar 2019 in bislang 13 Fällen den Verdacht als bestätigt ansieht (meist Propagandadelikte), der MAD aber weit weniger Fälle als bestätigt betrachtet?

Die im Bericht des Wehrbeauftragten des Bundestages (WBdBT) genannten Zahlen haben die Meldepflichtigen Ereignisse im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bw zur Grundlage. Die darin enthaltenen Sachverhalte sind, sofern der Verdacht auf ein Dienstvergehen besteht, Gegenstand von Ermittlungen der jeweils zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Im Berichtsjahr 2018 des WBdBT konnte bisher die Bearbeitung in 42 Verdachtsfällen abgeschlossen werden. In 29 Fällen waren keine Dienstvergehen festzustellen. Somit verbleiben 13 Fälle. Vermutlich sind dies die 13 in der Fragestellung genannten Fälle, bei denen die Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgehen, dass sich der Verdacht bestätigt hat.

Die Zahlen des MAD haben Verdachtsfälle zur Grundlage, bei denen der MAD die ihm vorliegenden Informationen als tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MAD Gesetz) in Verbindung mit dem § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bewertet.

Von allen im Jahr 2018 abgeschlossenen Verdachtsfällen im Phänomenbereich Rechtsextremismus kam der MAD in vier Fällen zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Personen um Extremisten handelte.

---

\* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/10338 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Bestätigung des Verdachts bei disziplinarischen Ermittlungen im Hinblick auf ein mögliches Dienstvergehen und die Bestätigung des Verdachts im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Operation des MAD im Hinblick auf mögliche verfassungsfeindliche Bestrebungen bilden unterschiedliche Ergebniskategorien. Daher sind die jeweiligen Zahlen nicht miteinander vergleichbar.

- b) Erfasst der MAD Soldaten, die den „Hitlergruß“ zeigen, SS-Parolen rufen oder Hakenkreuze schmieren, nicht als Rechtsextremisten?

Alle Verdachtsfälle mit mutmaßlichen extremistischen Hintergrund führen zu einer Verdachtsfallbearbeitung durch den MAD. Sofern die genannten Taten im Zuge der Ermittlungen nicht die Kriterien des § 4 BVerfSchG erfüllen, kann daraus keine Einstufung als Rechtsextremist erwachsen. Werden einem Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) Bestrebungen im Sinne dieser Norm nachgewiesen, ist er als Extremist zu bewerten. Ungeachtet dessen erfolgt immer eine Prüfung, ob die vorhaltbaren Erkenntnisse auf eine fehlende Verfassungstreue hinweisen. Bei Verdacht eines damit in Verbindung stehenden Dienstvergehens werden, unabhängig von der Einstufung durch den MAD, in einer jeweiligen Einzelfallbearbeitung disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Ferner können im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung personalrechtliche Maßnahmen greifen.

4. Um welche konkreten Sachverhalte oder Betätigungen ging es in den vom MAD bestätigten Fällen mit Rechtsextremismus-Bezug, und welche Maßnahmen wurden gegen die Betroffenen ergriffen?

In allen vier Fällen des Jahres 2018 führte die langjährige Mitgliedschaft der jeweiligen Personen in rechtsextremistischen Organisationen zur Einstufung als Extremist. Drei dieser Extremisten wurden bereits entlassen, bei dem vierten ist eine Entlassung beabsichtigt.

5. Wie viele Verdachtsfälle mit Bezug auf Rechtsextremismus sind derzeit noch beim MAD in Bearbeitung, und in welchen Jahren wurde der Verdachtsfall jeweils aufgenommen?

Aktuell bearbeitet der MAD 428 Verdachtsfälle mit Bezügen zum Rechtsextremismus. Derzeit werden aus den Aufnahmejahren die folgende Anzahl der Verdachtsfallbearbeitungen noch durchgeführt:

2011	1
2013	2
2014	6
2015	11
2016	29
2017	103
2018	204
2019	72

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass in jenen Fällen, die beispielhaft in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführt werden, das Vertrauen begründet ist, dass bei den betreffenden Soldaten die Waffen der Republik in guten Händen sind und sie sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen werden?

Falls ja, bitte begründen, und falls nein, warum haben diese dann weiterhin Zugang zu Waffen?

Die Bundesregierung verurteilt Extremismusformen jedweder Art im Personalkörper der Bundeswehr. Daher wird jeder Verdachtsfall verfolgt und basierend auf den durchgeführten Ermittlungen die notwendigen Konsequenzen gezogen. Bei allen Entscheidungen in solchen Fällen handelt es sich um Einzelfallbetrachtungen und Einzelfallentscheidungen, die den jeweiligen Stand und die Ergebnisse der durchzuführenden Ermittlungen zu berücksichtigen haben. Dies beinhaltet sowohl die gebotenen disziplinarischen Sanktionen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes als auch die davon zu unterscheidenden sonstigen truppdienstlichen Entscheidungen des zuständigen Vorgesetzten im Hinblick auf den Zugang einzelner Soldatinnen und Soldaten zu Waffen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Äußerung in der Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/1568, wonach es der angestrebte Zweck disziplinarischer Maßnahmen sei, „Soldaten, die im Verdacht stehen, Dienstvergehen mit extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Hintergründen begangen zu haben, vom Zugang zu Waffen auszuschließen“, die Tatsache, dass dies in mehreren in der Vorbemerkung der Fragesteller exemplarisch erwähnten Fällen nicht geschah, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die disziplinarrechtlich möglichen Maßnahmen des Dienstherrn gegenüber Soldatinnen und Soldaten sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Arten der rechtmäßig zur Verfügung stehenden einfachen und gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen werden durch § 22 und § 58 der Wehrdisziplinarordnung eingegrenzt. Unabhängig von der vorgeworfenen konkreten Pflichtverletzung einer Soldatin oder eines Soldaten ist dem Gesetz daher eine disziplinarrechtliche Konsequenz „Ausschluss vom Zugang zu Waffen“ fremd. Ein Verbot des Dienstes an der Waffe und damit verbunden das Versagen des entsprechenden Zugangs ist jedoch individuell unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles im Rahmen einer truppdienstlichen Entscheidung der zuständigen Vorgesetzten möglich.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Soldatinnen und Soldaten, die – wie in der Vorbemerkung der Fragesteller exemplarisch aufgeführt – rechtsextreme Verhaltensweisen an den Tag legen, nicht ausnahmslos aus der Bundeswehr entlassen werden, und inwiefern strebt sie eine entsprechende Verschärfung des Disziplinarrechts an?

Die Bundesregierung verurteilt Extremismusformen jedweder Art im Personalkörper der Bundeswehr. Die Bundeswehr ist daher bestrebt, auch erkannte Rechtsextremisten sowie solche Soldatinnen und Soldaten, deren festgestellte Verhaltensweisen als rechtsextrem einzuordnen sind, unverzüglich zu entlassen. Hierbei ist die Bundeswehr im Rahmen der Bewertung des jeweiligen Einzelfalles an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Eine Entlassung kommt seitens des Dienstherrn gemäß § 55 Absatz 4 Satz 1 (Nichteignung für eine höhere Lauf-

bahn) und Absatz 5 (schuldhafte Dienstpflichtverletzung mit damit einhergehender ernstlicher Gefährdung des Ansehens der Bundeswehr oder der militärischen Ordnung) des Soldatengesetzes (SG) nur bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit innerhalb der ersten vier Dienstjahre sowie gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 SG nur bei Laufbahnanwärtern in Betracht. Eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat ist zu entlassen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 46 SG vorliegen. Im Übrigen ist eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses nur auf Grundlage des Disziplinarrechtes, d. h. im Wege eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens, denkbar. Auch im Fall der Anwendung der vorhandenen disziplinarischen Möglichkeiten erfolgt immer eine Einzelfallentscheidung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/1568 verwiesen.

9. In wie vielen Fällen führten die Soldateneinstellungsüberprüfungen in den Jahren 2017 und 2018 (bitte getrennt darstellen) zur Ablehnung von Bewerbern (bitte einzeln darstellen und ausführen, worin ggf. der Grund der Ablehnung bestand)?

Im Rahmen der Soldateneinstellungsüberprüfung wurde

2017 in 1 Fall und

2018 in 12 Fällen

ein Sicherheitsrisiko aus dem Bereich des Rechtsextremismus festgestellt. Das jeweilige Sicherheitsrisiko begründete sich in Zweifeln am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

10. Inwiefern spielt der im Bericht des Wehrbeauftragten (S. 33) genannte Begriff der „Gewaltgeneigtheit“ eine Rolle bei der Einstellungsüberprüfung, und wie stellt sich die Bundeswehr einem Soldaten vor, der Gewalt völlig abgeneigt ist?

Im Rahmen aller militärischen Eignungsfeststellungsverfahren der Bundeswehr wird festgestellt, ob die Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die angestrebte Laufbahn und Verwendung geeignet sind. Aus diesem Grund werden sogenannte Eignungsmerkmale bei der Erfassung der soldatischen Grundeignung erhoben. Zu diesen Eignungsmerkmalen zählen unter anderem die Persönlichkeitsstabilität und Verhaltensstabilität. Diese Eignungsmerkmale zielen auf Voraussetzungen für ein erfolgreiches, gemeinschaftsförderndes und rechtskonformes Verhalten ab. Es werden hierbei auffällige, die soldatische Gemeinschaft beeinträchtigende Ausprägungsgrade bei „psychischen Funktionsstörungen“, „sozialen Anpassungsstörungen“, „Gewaltneigung“, „Dogmatismus“ und „Neigung zur Straffälligkeit“ festgestellt. Negative Indikatoren hinsichtlich der Gewaltneigung sind hierbei Gewaltverherrlichung, Hinweise auf Körperverletzungen o. Ä. Es wird in Erfahrung gebracht, inwieweit sich Bewerber provozieren lassen und zu unangemessenem Rückgriff auf Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung neigen. Extreme Ausprägungen in diesen Merkmalsbereichen resultieren regelhaft in einer Nichteignung für den Soldatenberuf.

Zudem ist für Personen, deren erstmalige Berufung in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit beabsichtigt ist, eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Gleiches gilt für Personen, die erstmalig zum freiwilligen Wehrdienst oder erstmals zu einer Dienstleistung herangezogen werden sowie als Ungediente in ein Reservistendienstverhältnis berufen werden. Ziel ist es, dass

extremistische oder gewaltgeneigte Personen vom Wehrdienst, insbesondere der Ausbildung an Waffen, ferngehalten werden sollen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10009, S. 10 ff.) Damit ist die Gewaltgeneigtheit ein Sicherheitsaspekt, der zum Ausschluss von der militärischen Waffenausbildung führen kann.

Soldatinnen bzw. Soldaten sollten also grundsätzlich der Gewalt abgeneigt sein, sofern deren Ausübung nicht als Bestandteil der dienstlichen Pflichterfüllung notwendig ist.

11. Wie viele rechtsextreme Verdachtsfälle wurden von Seiten der Bundeswehr nach Medienberichten an den Wehrbeauftragten übermittelt, und wie viele hiervon gehen jeweils auf Meldungen von Soldatinnen und Soldaten, von Zivilistinnen und Zivilisten oder auf andere zurück?

Dem WBdBT werden alle rechtsextremen Verdachtsfälle im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr übermittelt. Eine Statistik, von wem die jeweilige Meldung eines Vorfalles zur Kenntnis gebracht wurde, wird nicht geführt.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass das Personalamt der Bundeswehr nach Medienberichten einen Soldaten, der mehrfach Meldungen über rechtsextreme Vorfälle erstattet hat, deswegen für charakterlich ungeeignet hält (vgl. Kontraste, 31. Januar 2019)?

Soldatinnen und Soldaten werden aus der Bundeswehr entlassen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche vorliegen. Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist aus Sicht der Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Abgeordneten und dem Schutz von Grundrechten des Betroffenen, dessen Anonymität infolge des Fernsehbeitrages nicht hinreichend gewährleistet ist, nicht möglich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem sämtliche persönlichen oder personenbezogenen Daten unterfallen, hat als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Verfassungsrang. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Angesichts der in der Fragestellung enthaltenen disziplinar-, straf- und statusrechtlichen Bezüge überwiegen die Rechte des Betroffenen. Auch eine eingestufte Beantwortung kommt vor dem Hintergrund der insoweit höchst sensiblen Daten nicht in Betracht.

- a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Erkenntnisse oder Untersuchungen zur Frage, ob und inwiefern Soldatinnen und Soldaten, die – evtl. mehrfach – solche Meldungen machen, mit einem Karriereknick oder sogar einer Entlassung aus der Bundeswehr rechnen müssen (bitte darstellen)?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Soldaten, die nachvollziehbar rechtsextreme Vorkommnisse meldeten, mit einem „Karriereknick“ oder einer Entlassung rechnen mussten.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Zahl von Fällen, in denen die Entlassung von Soldatinnen und Soldaten angestrebt wurde, die aufgrund der Meldung von Verdachtsfällen für charakterlich ungeeignet gehalten wurden?

Wenn ja, wie viele, in welchen Jahren, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Wenn nein, was will die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, dass solche Entlassungsbemühungen künftig unterbleiben?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Soldatinnen oder Soldaten aufgrund nachvollziehbarer Meldungen rechtsextremer Verhaltensweisen für charakterlich ungeeignet gehalten wurden. Daher sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, diesbezüglich tätig zu werden.

13. Ist der ehemalige KSK-Angehörige (KSK = Kommando Spezialkräfte) P. D., der einen gegen ihn vom Amtsgericht Böblingen erlassenen Strafbefehl über 4 000 Euro wegen Entbietens eines „Hitlergrußes“ akzeptiert hat (Panorama, 21. Januar 2019), wodurch dieser Strafbefehl rechtskräftig wurde, weiterhin im Dienst, und wenn ja, warum, und hat er ggf. weiterhin Zugang zu Waffen (falls nein, bitte angeben, ob ihm aus disziplinarischen Gründen der Zugang zu Waffen verwehrt wurde)?

Die Beantwortung der Frage ist aus Sicht der Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Abgeordneten und dem Schutz von Grundrechten des Betroffenen, dessen Anonymität infolge der Namens Kürzel nicht hinreichend gewährleistet ist, nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Welche Dunkelfeldeinschätzung hat die Bundesregierung hinsichtlich des Umfangs rechtsextremer Vorkommnisse in der Bundeswehr, und inwieweit hält sie die Einschätzung eines Offiziers (vgl. Kontraste, 31. Januar 2019), die tatsächliche Zahl rechtsextremer Vorfälle liege „mindestens zehnmal höher“, für realistisch (bitte begründen)?

Die Bundesregierung nimmt keine Dunkelfeldeinschätzung hinsichtlich des Umfangs rechtsextremistischer Vorkommnisse in der Bundeswehr vor, da die Anzahl dieser durch die zuständigen Stellen bearbeiteten Vorkommnisse auf tatsächlichen, ihnen bekanntgewordenen Anhaltspunkten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen beruht. Angesichts dessen wird von einer entsprechenden Bewertung Abstand genommen.

15. Was will die Bundesregierung unternehmen, um mehr Soldatinnen und Soldaten als bislang zu ermuntern, Meldung über rechtsextreme Vorkommnisse zu machen, und was will sie tun, damit solche Meldungen zukünftig von der Führungsebene der Bundeswehr ernster genommen werden?

Die Einführung eines neuen Meldewesens „Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ im Jahr 2015 mit diesbezüglichen eindeutigen Meldeverpflichtungen, hat zu einer deutlich höheren Sensibilität und einem geänderten Bewusstsein von Vorgesetzten und Betroffenen im Umgang mit rechtsextremen Vorkommnissen geführt.

Infolge der Meldungen werden die notwendigen Maßnahmen veranlasst und gebotene Entscheidungen getroffen.



Meldepflichtige Ereignisse (dieser Art) werden regelmäßig in verschiedenen Gesprächsformaten thematisiert und zum Gegenstand themenbezogener Untersuchungen gemacht und infolgedessen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung formuliert.

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -196002Z-V173- vom 3. Mai 2019

LfdNr	Meldungsdatum	Tatort	Sachverhalt (kurz)	Sachverh. bestätigt	Status	Disziplinäre/ strafrechtliche Maßnahmen	Zugang zu Waffen Ja/ Nein	Einsatz weiter als Ausbilder Ja/ Nein	Ermitteln beschuldigte Vorgesetzte weiter Befehle? Ja/ Nein
1	07.03.2018	Appen	Von einem damaligen Lehrgangsteilnehmer der USLW in Appen, wurde am 14. 11. 2015 gegenüber seinem Stubenkameraden eine Bedrohung ausgesprochen sowie ein körperlicher Übergriff durch Würigen ausgeführt. Gemäß der Aussage des Betroffenen habe der Beschuldigte sinngemäß geäußert, "dass solche Anschläge wichtig seien, um die Islamisierung der Welt durchzusetzen" und er "will auch zum IS gehen, um dafür zu kämpfen, dass die Welt islamisiert wird." Eine Meldung dieses Ereignisses tätigte der Betroffene, aufgrund der Bedrohung durch den Beschuldigten nicht. Erst zum 12.02.2018 meldete der Betroffene das Ereignis, nachdem er erneut an der USLW einen Lehrgang durchführte und an die Ereignisse erinnert wurde.	Ja	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Nein	Nein	Nein
2	08.03.2018	Illkirch	Der Beschuldigte soll den nächsthöheren Disziplinär vorgesetzten mit Wichser beleidigt haben. Der Beschuldigte titulierte einen Angehörigen des Bataillons mehrfach als "Mongol", zumindest in einem Fall verbunden mit der Äußerung "Den bringe ich um." Der Beschuldigte titulierte des Öfteren Geschädigten 1, über zumindest vier Jähren, als "Vassilij". Der Beschuldigte soll rassistische Äußerungen ausgesprochen haben und rechte Tendenzen aufgezeigt. Er soll zum Geschädigten 1 gesagt haben: „Weißt du Vassilij, lieber so einer wie du, als ein Türke oder Schwarzer“. Der Beschuldigte soll seine Befehlskarte ausgenutzt haben. Er soll den Soldaten der SS Abt vor und nach Übungsaufenthalten seine Zutrittskarte gegeben haben, dass sie mit einem DienstKfz zu seiner Stubbe fahren und seine Ausrüstung auf- und abladen. Weiter soll er bei Besuchen die Mannschaftssoldaten der S3 Abt zum Bedienen eingeteilt haben.	Ja	BS	Disziplinarbuße 1500 Euro	Ja	Nein	Ja
3	18.09.2018	Kulmbach	In der 31. Kalenderwoche waren Angehörige der Dienststelle auf politischer Bildungsreise. Bei der Rückverlegung ab 23 Uhr kam es zu rassistischen Beleidigungen und tätlichen Angriffen der beschuldigten Person auf Kameraden.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Ja	Ja
4	17.04.2018	Uslar	Die Frau des Beschuldigten hat beim Polizeikommissariat Uslar angerufen und informiert, dass ihr Mann mehrere Waffen, Magazine, Bajonette, Messer sowie Waffenteile und Munition im Haus gelagert habe. In einer Beglückung vor Ort haben die Beamten 68 Einzelpositionen sichergestellt. Dabei handelt es sich unter anderem um ein Bajonett G3, einen Dolch, Munition, Munitionsteile, eine Patrone 20mm 70-C4, eine Patrone 20mm ub, vier Magazine, Waffenteile, Exerziermunition, zwei Gegenstände mit Hakenkreuzsymbolen, indizierte Tonträger und VS-Material. Darüber hinaus wurden zwei Patronen 20mmx193 "DM63" Gefechtsmunition Hartkern, panzerbrechend sichergestellt.	Offen	BS	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Nein	Ja
5	14.03.2018	Gotha	Der Soldat hat gemäß "Dienstlicher Erklärung" geäußert, dass er sich sofern es mit der Bundeswehr und sein Freundin bis Ende des Jahres nicht klappt, mit einem Sprengstoffgürtel in einem Flüchtlingsheim in die Luft sprengen wird und dies per YouTube Live-Channel übertragen wird. Der Soldat ist gelernter Chemikant. Weitere Aussagen, wie "er wird Raketen bauen und die in der Kabine hoch gehen lassen" oder "sich aus dem Auto auf der Autobahn stürzen" sind ebenfalls in der dienstlichen Erklärung erwähnt.	Ja	SaZ	Entlassung nach §55 Abs. 5 SG	Nein	Nein	Nein
6	22.01.2018	Strausberg	Gem. den o. a. Vernehmungen sagte der Soldat im Unterricht sinngemäß, das Mitteilnehmer habe im Rahmen der Flüchtlingskrise die beste Rolle eingenommen – es habe die meisten Flüchtlinge aufgenommen.	Offen	SaZ	Kürzung Dienstbezüge, vom Dienst freigestellt. Truppdienstgerichtliches Verfahren eingeleitet	Nein	Nein	Nein
7	30.05.2018	Bremerhaven	Aufgrund der Meldung einer Soldatin besteht unter anderem der Verdacht der sexuellen Belästigung und diskriminierender Äußerungen aufgrund ihrer Herkunft gegenüber der meldenden Soldatin durch einen Portepäusenoffizier. Der Beschuldigte soll die Soldatin im Rahmen eines Zugfestes am 26.06.2018 im Mannschaftsheim der MOS im Baiseln anderer Soldaten mit den Worten angesprochen haben: "Schwarze haben dicke Möpse und dicke Hintern." Am Tisch neben ihr sitzend soll er trotz deutlichem Widerspruch der Soldatin mehrmals mit der Hand an ihrer Oberschenkelinnenseite auf und ab gefahren sein. Erst nach zweimaliger Aufforderung soll er sich mit den Worten entfernte haben: "Du willst das doch auch."	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
8	05.01.2018	Internet	Durch den Zugoffizier wurde in Form eines Screenshots, ein Kommentar eines Angehörigen im sozialen Netzwerk Facebook zur Meldung gebracht. Kommentiert wurde ein geteilter Artikel eines dritten Kameraden: "Aighane ersicht Mia (15) aus Eifersucht, Ihr Vater klagt an [...]". Wortlaut des Kommentars: "Ganz ehilich?! Das hat sie verdient! Selbst Schuld, wenn sie sich mit so etwas minderwertigen abgibt. Sie wollte eine Islamschlampe sein, dann hat sie auch deren Konsequenzen zu tragen! Auch der Familie geschieht es recht, wenn sie Siegestäule mit offenen Armen empfangen haben! Es ist nicht schade um dieses Gutmenschen. Eine Seele musste wieder sterben, damit zwei oder vielleicht auch drei/wier endlich wach werden. Scheiß Schmitt. Das muss noch viel mehr werden!!! Volk ans Gewehr!!!"	Ja	SaZ	Einleitung Truppdienstgerichtliches Verfahren; Januar 2019 ziviles Strafverfahren. Beschuldigter Soldat wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.	Nein	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

9	10.01.2018	unbekannt	Ein ehemaliger Soldat meldete am 19.12.2017 über die Feldjagdmotivnummer, dass ein Soldat auf seinem Laptop verfassungsfreundliche Inhalte besäße.	Nein	SaZ	Abgesehen	Ja	Ja	Ja
10	12.01.2018	Internet	Der Soldat hat am 15.11.2017 auf seiner Facebookseite ein Bild von Generalfeldmarschall Rommel veröffentlicht. Auf dieser Darstellung sind mehrere deutlich erkennbare Hakenkreuze abgebildet. Hier liegt somit der Tatverdacht des Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor. Mit Schreiben vom 13.03.2018 wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Soldaten durch die Staatsanwaltschaft München II eingestellt.	Nein	SaZ	Keine	Nein	Nein	Ja
11	30.01.2018	Sondershausen	Zum 29.01.2018 wurden Tatsachen bekannt, dass es eine Gruppe von 5 Lehrgangsteilnehmern gibt, die sich diskriminierend gegenüber Soldaten anderer Abstammung, Religionsansichten und sexueller Orientierung äußern. Des Weiteren soll es aus dieser Gruppe heraus zu rechtsradikalem Vernetzen sowie Äußerungen gekommen sein.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 500 EUR;	Ja	Ja	Ja
11a				Ja	SaZ	Disziplinarbuße 1000 Euro	Ja	Ja	Ja
11b				Ja	SaZ	Disziplinarbuße 500 EUR;	Ja	Ja	Ja
11c				Ja	SaZ	Disziplinarbuße 500 EUR;	Ja	Ja	Ja
11d				Ja	SaZ	Disziplinarbuße 750 EUR;	Ja	Ja	Ja
12	08.02.2018	Köln	Am 08.02.2018 meldete ein Soldat seinem Disziplinavorgesetzten, dass ein anderer Soldat der selben Einheit im Unterkunftsblock seine Kameraden mit dem "Hitlergruß" begrüßt und darüber hinaus in diesem Unterkunftsblock "rechtes" Liedgut singt. Zudem soll dieser Soldat in einer WhatsApp-Gruppe zunächst ein Foto, auf dem Hitler vor dem Eiffelturm abgebildet ist, eingestellt haben. Direkt im Anschluss an dieses Foto soll er ein Foto von sich selber in der selben Pose vor dem Eiffelturm eingestellt haben und dies mit den Worten "eine Ähnlichkeit ist vorhanden" kommentiert haben.	Ja	FWD	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
13	08.02.2018	Hammelburg	Bei einer Kontrolle der Waffenkammer stellte der OvwA am 08.02.18 um ca. 1330 Uhr fest, dass sich im Kellerflur und bei den Kelleraufgängen Hakenkreuz- und ausländerfeindliche Schmierereien befinden. Dies wurde umgehend an den KpChef gemeldet. Dokumentation über Fotos, anschließend Abdeckung der Schmierereien.	Ja	SaZ	Entlassung aus anderen Gründen	Nein	Nein	Nein
14	21.02.2018	TrübePI Pulios	Am 19.02.2018 meldete ein Soldat, dass sich ein Kamerad auffällig verhalten habe, indem er Bemerkungen machte, die auf eine islamistisch-extreme Grundstimmung schließen ließen. Hierbei soll der betroffene Soldat nach dem Waffenempfang sein Gewehr G36 in die Höhe gehalten und mehrfach "allahu akbar" gerufen haben. Zusätzlich vernahm der Meldende weitere Bemerkungen, "komme diese allerdings nicht vollständig wiedergeben: "Gefechtshandgranate Bumm... Harem und 77 Jungfrauen".	Ja	FWD	Disziplinarbuße 360 Euro	Ja	Nein	Nein
15	01.03.2018	Husum	Der Beschuldigte soll während des Tagesdienstes vor mehreren Soldaten innerhalb der umschlossenen militärischen Liegenschaft verfassungswidrige Parolen/Äußerungen getätigt hat. Es handelt sich hierbei um folgende Parolen/ Äußerungen: "88", "Hitler", "Den kann ich mir gut in der Gaskammer vorstellen", "Man müsste hier alle vergasen", "Scheiß Kanaken". Der aktuelle Stand der Ermittlung lässt den Schluss zu, dass die Äußerungen nicht primär ideologisch sondern zur gezielten Provokation seines unmittelbaren dienstlichen Umfelds in Folge einer nicht ermöglichten Versetzung getätigt wurden. Der Soldat verwendete weitere beleidigende und disziplinarrechtliche relevante Ausdrücke, die keinen unmittelbaren Bezug zu rechtsradikalem Gedankengut aufweisen. Diese lauteten: "Hälte ich Mumpeln im Gewehr, würde ich alle abschießen", "Ich weiß wo er wohnt und wenn ich hier nicht mehr bin, zünde ich sein Haus an".	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
16	02.03.2018	Söhlde	Der Soldat hat VOR seiner Dienstzeit bei seiner Schulentlassung den Hitlergruß gezeigt und wurde dabei fotografiert.	Nein	SaZ	Keine	Nein	Nein	Nein
17	05.03.2018	Burg	Am 04.03.2018 kam der Betroffene gegen zirka 22:10 Uhr auf seiner Unterkunft im Kompaniegebäude an. Als er die Tür öffnete, bemerkte er 3 Briefumschläge, welche sich an der Tür auf dem Boden befanden. Als er diese öffnete, befand sich in jedem der 3 Briefumschläge ein A4 Blatt mit dem Aufdruck "Verpis dich du dummes Arschloch wenn du sowieso immer krank machst!!!". Zusätzlich waren 2 Hakenkreuze dahinter aufgedruckt. Die Stube ist mit 2 Soldaten dauerhaft belegt, wobei der 2te Soldat die Vorwoche auf Lehrgang war und der Betroffene in der Vorwoche "krank zu Hause" war. Aufgrund der Zugänglichkeit des Gebäudes für alle sich in der Clausewitz Kaserne Burg befindlichen Soldaten sowie Zivilangestellten, ist die Vernehmung einer bestimmten Personengruppe nicht möglich.	Nein	unbekannt	Keine	Nein	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

18	12.03.2018	Hammelburg	Am 09.03.18 meldete ein Soldat, dass an einer Toilettenür im Gebäude Hakenkreuze und NS-Zeichen aufgemalt wurden. Bei einer Kontrolle des Gebäudes wurde festgestellt, dass im Raum der Stiefelwaschanlage ein weiterer Hakenkreuz angebracht war. Dokumentation über Fotos, anschließend Entfernung, Einleitung von Ermittlungen mit Abgabe an die Staatsanwaltschaft.	Offen	Unbekannt	Entlassung des Soldaten aus anderen Gründen, Strafbefehl gegen den ehemaligen Soldaten am 30.10.2018 durch zuständiges Amtsgericht	Nein	Nein	Nein
19	23.03.2018	Amberg	Im Zeitraum IV. Quartal 2016 - II. Quartal 2017 wurde der beschuldigte Soldat beobachtet, wie er den Internetauftritt (Facebook) der identitären Bewegung besuchte. Des Weiteren soll er Werbevideos der identitären Bewegung auf YouTube gezeigt haben. Der Beschuldigte soll in verschiedenen Zusammenhänge auch rechtswidrige Äußerungen getätigt haben.	Nein	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet, es konnte kein Dienstvergehen nachgewiesen werden.	Nein	Ja	Ja
20	24.03.2018	Camp Marmal, AFG	Feststellung von T-Shirts mit Aufdruck "Wolfschanze, Unterreichen", am 19.03.2018 in Camp Marmal. T-Shirts vermutlich im Auftrag eines Soldaten in Reservistenverhältnis auf Local-Markt Camp Marmal hergestellt.	Nein	RDL	Disziplinarbuße 1500,- €; Arbeitsrechtliche Abmahnung; Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Kempten	Ja	Nein	Ja
21	26.03.2018	Saarfous	Am 14.03.2018 wurde von mehreren Soldaten gemeldet, dass der beschuldigte Soldat mehrere neue Tätowierungen besitzt.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Nein	Ja
22	04.04.2018	Lauben	Am 07.07.2017 war der Soldat als Security-Mitarbeiter im Rahmen einer Veranstaltung auf dem Gelände der Sportplatzstraße 13 in 87394 Lauben tätig. Da der Soldat bei der Veranstaltung ein T-Shirt trug, war für die ca. 150 Besucher eine auf seinem linken Unterarm tätowierte Blitze, der im Aussehen einer Signure ähnelt, sichtbar. Der Soldat wurde daher beschuldigt, im Inland Kennzeichen einer der in §86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet und öffentlich in einer Versammlung verwendet zu haben.	Nein	SaZ	Eingestellt, Strafverfahren vom 22.01.2018 wurde gem. § 153a StPO endgültig eingestellt	Ja	Ja	Ja
23	09.04.2018	Internet	Ein Soldat meldete seinem Chef das ein Mannschafssoldat der Kompanie rassistische Posts auf Facebook veröffentlicht hat. Der Kompaniechef hat darauf hin die Ermittlungen gegen den beschuldigten Soldaten aufgenommen.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Nein	Nein
24	11.04.2018	Internet	Der Soldat hat unter seinem Namen auf Facebook ein Bild mit offensichtlich verfassungswidrigem Inhalt gepostet. Sein Profilbild zeigt ihn in Uniform, also klar erkennbar als Soldaten der Bundeswehr. Sein Facebook-Post hat damit direkte Auswirkungen auf das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
25	13.04.2018	Oberviechtach	Am 12.04.2018 soll ein Soldat der im Unterkunftsgelände aus seiner Stube gekommen sein und den Hitlergruß getätigt haben mit den Worten „Gruß / Grüße mein Führer“. Der Gruß hätte einem vorher die Stube verlassenden Soldaten gelten sollen, wurde jedoch durch einen Uffz mP der sich gerade auf dem Flur befand aufgenommen. Der Vorfall wurde noch am Abend durch den Uffz mP den KpChef gemeldet.	Ja	SaZ	Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Amberg. Soldat wurde mit Ablauf des 31.01.2019 aus dem Dienst entlassen.	Nein	Nein	Nein
26	19.04.2018	StOubPI Bad Salzungen	Ein Soldat hat während einer Ausbildungspause, auf dem Waldboden sitzend, mit einem Stock ein Hakenkreuz in den selben gemalt. Weitere umstehende Soldaten haben die Zeichnung zerstört und den Soldaten energisch auf sein Fehlverhalten hingewiesen, worauf der Beschuldigte nichts zu antworten wusste. Im Rahmen der Vernehmungen zum Sachverhalt, scheint die Tat aus der Langeweile heraus motiviert gewesen zu sein. Der Soldat ist bis dahin weder durch etwaige ähnliche Äußerungen noch durch ein besonders negatives Verhalten aufgefallen.	Ja	FWD	Disziplinarbuße 400,-EUR Entlassen am 31.08.2018	Nein	Nein	Nein
27	04.05.2018	Hamburg	Der Soldat brachte in seinem privaten Pkw zu nicht mehr im Einzelnen bestimmbar Zeitpunkten, spätestens jedoch am 16. Januar 2018 insgesamt fünf Tonträger a) der Musikgruppe „LUNIKOFF VERSCHWÖRUNG“, Alben „L-KAIDA“ und „HEILFRÖH“, b) der Musikgruppe „STURMWEHR“, Album „EIN STURM ZIEHT AUF“, c) der Musikgruppe „DIVISION GERMANIA“, Album „MANIFEST“ und d) der Musikgruppe „FAUSTRECHT“, Album „DAS RECHT ZU HASSEN“, in die militärische Dienststelle ein.	Ja	SaZ	Truppdienstliches Gerichtsverfahren wurde eingeleitet. Die für seinen Dienstposten nötige Sicherheitsstufe wurde aberkannt	Ja	Nein	Nein
28	24.05.2018	Flensburg	Während einer politischen Weiterbildung am 10.07.2017 hat ein Soldat in Uniform (Dienstanzug, Grundform) vor einem historischen Bild mit Hakenkreuz einen „Hitlergruß“ gezeigt. Davon wurde ein Foto durch einen anderen Soldaten mit dem Handy des Beschuldigten gemacht. Der Beschuldigte hat danach das Foto per WhatsApp an einen Freund (kein Soldat) mit dem Kommentar „Sieg Heil“ versendet.	Ja	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet; Gerichtliche Disziplinarverfahren noch nicht beendet.	Ja	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

29	29.05.2018	Kiel	Ein Soldat wird verdächtigt, bereits am 20.06.2017 außer Dienst und in ziviler Bekleidung im öffentlichen Raum gegenüber derzeit unbekanntem Personen rassistische Beleidigungen ausgesprochen und die Parole „Sieg Heil“ gerufen zu haben. Anschließend ist der Soldat selbst Opfer einer Körperverletzung geworden.	Nein	SaZ	Einleitungsbehörde hat von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gem. §92 Absatz 3 Satz 1 WDO abgesehen. Strafrechtliche Verfolgung durch Staatsanwaltschaft Kiel nach Zahlung eines Geldbetrages von 900€ eingestellt.	Nein	Nein	Nein
30	06.06.2018	Mittelmeer	Ein Soldat an Bord einer Korvette soll im Besatzungskreis Afrikaner als Neger, Untermenschen, Buschvölk und Abschaum bezeichnet haben, als ein afrikanischer Auslastungsoffizier sich an Bord befand u.a. gesagt habe „Ein Glück, das Schwarze weiße Zähne haben, da leuchten sie im Dunkeln!“, „Das Buschvölk, das auf Brücke das Schiff fährt“ und „Das einzige weiße an Negerin ist sein Besitzer“, in Zusammenhang mit „Juden gesagt habe, man hätte mit dem Vergasen nicht aufhören sollen und „Schon ein Vorteil so eine Kippa. Sieht aus wie ein Aschenbecher und da passt bestimmt die ganze Familie rein!“, den Hitlergruß gezeigt haben soll. Zudem soll er in eine WhatsApp-Gruppe Bilder von „Nazideutschland“, Hitler oder entsprechende Anspielungen eingestellt haben.	Nein	SaZ	Der Vorwurf konnte durch die Ermittlungen nicht bestätigt werden. Von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gem. § 92 Absatz 3 Satz 1 WDO abgesehen und die Vorermittlungen gegen den Soldaten eingestellt. Die sachgleichen strafrechtlichen Ermittlungen sind ebenfalls eingestellt.	Ja	Ja	Ja
31	07.06.2018	Plön	Am 31.05.2018 meldete der UVD dass er am 29.05. gegen 22:30 Uhr einen Soldaten dabei beobachtet hat, wie er den Hitlergruß zeigte und dabei „Gute Nacht Kameraden, Heil Hitler“ rief. Die Befragung der angegebenen Zeugen konnte bisher den Verdacht gegen den Soldaten nicht erhärten, weil keiner der Anwesenden diesen Ausruf und das Zeigen des Grußes gemäß derer Aussagen bemerkt hat.	Nein	SaZ	Keine	Nein	Nein	Nein
32	08.06.2018	Lebach	Ein Soldat meldet am 08.06.2018, dass er am 29.05.18 einen Anruf einer unbekanntem Telefonnummer erhalten hat. Der Anruf ist weder der Einheit, der Brigade oder Division bekannt, eine entsprechende Erstmeldung und/oder ggf. weitere Folgeermittlungen liegen hier nicht vor.	Nein	unbekannt	Keine	unbekannt	unbekannt	unbekannt
33	13.06.2018	Hagenow	Ein Soldat hat im Beisein von anderen Soldaten im Zeitraum von Februar 2018 bis Juni 2018 wiederholt den Hitlergruß gezeigt und dazu die Aussprüche „Sieg Heil“ oder „Heil Hitler“ getätigt.	Ja	FWD	Entlassung gemäß §56a Absatz 1 SG i.V.m. §75 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SG am 24.08.2018	Nein	Nein	Nein
34	19.06.2018	Cottbus	Mehrere Personen sollen am genannten Tatort den „Hitlergruß“ gezeigt haben. Zumindest in dem Fall der Beschuldigten Person, konnte sich dies nicht bestätigen. Die Ermittlungen des Staatsschutzes sowie durch seinen Disziplinarvorgesetzten haben ergeben, dass er nunmehr als Zeuge und nicht als Beschuldiger aufgeführt wird.	Nein	FWD	Absehensverfügung	Nein	nein	nein
35	20.06.2018	Weiden in der Oberpfalz	Der Beschuldigte hat zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine Tasse mit der Aufschrift „Deutsches Afrikakopfs“ und mit dem Abbild eines Hakenkreuzes in die Ostmark-Kasernen in Weiden i.d.OPf. eingebracht und diese bis zum 19.06.2018 auf seiner Stube verwahrt. Im Zuge einer Begehung des Bttr-w mit der zuständigen VP wurde diese am 19.06.2018 entdeckt.	Offen	SaZ	Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens am 11.02.2019	Ja	Nein	Nein
36	04.07.2018	Berlin	Dem Soldaten wird vorgeworfen in einer „Radarkontrolle“ bei Auslösung des Blitzlichtes den rechten Arm zum sogenannten Hitler-Gruß gehoben zu haben. Der Soldat äußerte dazu, dass er zum Rückspiegel gegriffen habe, als er in die Ortschaft einfuhr, um Staatsanwaltschaft eingestellt.	Offen	SaZ	Stratverfahren durch Staatsanwaltschaft eingestellt. Wehrdisziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen.	Ja	Nein	Ja
37	09.07.2018	Hamm	Aufgrund einer Wohnungsdurchsuchung durch die Polizei am 06.07.2018, sind bei einem Soldaten Gefechtsmunition in geringer Anzahl (2 Patronen), eine funktionsfähige Waffe (K98K), sowie rechtsradikale Symbole gefunden worden. Weiterhin wurde Munition baulich so verändert, um ein Verschießen mit einer Schreckschusspatrone zu ermöglichen. Die rechtsradikalen Devotionalien beinhalten ein selbst geschmiedetes Hakenkreuz, eine Hakenkreuzflagge, das Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler, einen Reichsadler sowie mehrere mit eindeutig der SS zuzuordnenden Runen verzierte Kleingegenstände.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet; Verbot der Ausübung des Dienstes i.V.m. einem Uniformtrageverbot ausgesprochen. Abgabe an die SA Münster	Nein	Nein	Nein
38	16.07.2018	Hamburg	Am 15.07.2018, um 01:30 Uhr, im Eingangsbereich der U-Bahnhaltestelle St. Pauli wurde der Soldat von einem Passanten mit den Worten „Heil FC St. Pauli“ angesprochen. Der Soldat erwiderte dies, im stark alkoholisiertem Zustand, mit den Worten „Heil Hamburger SV“ und hob dabei gleichzeitig den rechten Arm zum Hitlergruß. Unmittelbar nach dem Ereignis wurde der Soldat, von einer vor Ort befindlichen Polizeistreife, festgehalten und seine Personalien aufgenommen. Das FjgBstKdo HH wurde durch die Polizei fernmündlich informiert.	Ja	FWD	Disziplinarbuße 1000 EUR	Nein	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1960027-V173- vom 3. Mai 2019

39	26.07.2018	Regen	Am Mittwoch, 25.07.2018, gegen 19:00 Uhr hat der Beschuldigte über sein privates Handy und eine drahtlose Lautsprecherbox im Raucherbereich der Unterkunft im Beisein von einigen Soldaten Musik abgespielt. Dies wurde vom UVD der Kompanie als vermutlich rechtsradikales Gedankenkonstrukt und dem Kompaniechef gemeldet. Nach persönlicher Überprüfung des Kompaniechefs in Begleitung des Kompanieersatzoffiziers wurden die Inhalte ebenfalls als vermutlich rechtsradikal eingestuft und der Beschuldigte wurde mit dem Thema konfrontiert. Dabei antwortete der Beschuldigte dass er lediglich Musik abspielt der Band bzw. des Sängers "Lunikoff" die er über YouTube heruntergeladen hat.	Nein	SaZ	Keine	Ja	Ja	Ja
40	30.07.2018	Heide	Dem Soldat wird zur Last gelegt am Sonntag, den 22.07.2018 nach dem Besuch einer Bar öffentlichkeitswirksam mithilfe seines Mobiltelefons, Musik aus dem rechtsradikalen Bereich absichtlich laut und für sein gesamtes Umfeld, deutlich vernehmbar, abgespielt zu haben. Dabei handelt es sich um das Lied, „Opa war Sturmführer bei der SS“ von der Band Landser. Der Soldat wurde von Kameraden aus seinem Umfeld, die ebenfalls auf dem Rückweg in Richtung Kaserne waren, ermahnt, er möchte diese Musik ausmachen und reagierte erst nach deutlichem verbalen Nachdruck und schaltete diese ab.	Ja	SaZ	Entlassung	Nein	Nein	Nein
41	31.07.2018	Stetten a.K.M.	Soldat trägt auf dem Unterarm ein Tattoo (ca. 8-10 cm groß) mit dem Keltenkreuz. Dieses wurde im Geschäftszimmer bei einer Unterschrift am 30.07.2018 festgestellt.	Nein	SaZ	Keine, Ermittlungen eingestellt	Nein	Nein	Nein
42	03.08.2018	Kiel	Es wird einem Soldaten vorgeworfen, eine verfassungswidrliche Aussage während einer tätlichen Auseinandersetzung getroffen zu haben.	Nein	SaZ	Keine, Ermittlungen eingestellt	Nein	Nein	entfällt
43	15.08.2018	Bad Salzungen	Ein Soldat hat auf der rechten Wade eine Tätowierung der rechtsextremen Band "Die Lunikoff-Verschwörung". Der Vorgang ist bereits dem MAD gemeldet.	Offen	SaZ	Entlassung am 22.05.2018 aus sonstigen Gründe innerhalb der Probezeit	Nein	Nein	entfällt
44	24.08.2018	Jessen OT Holzdorf	Ein Rekrut hat auf der rechten Wade eine Tätowierung der rechtsextremen Band "Die Lunikoff-Verschwörung". Am 21.08.2018 gegen 18:00 Uhr begaben sich der beschuldigte Soldat, ein weiterer Soldat sowie eine dem Zeugen unbekannt Person zu einem Grillplatz um dort den Abend zu verbringen. Aufgrund der sommerlichen Temperaturen hatte der Zeuge das Fenster seines Zimmers vollständig geöffnet und nahm in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 21:30 den Ausruf "Heil Hitler!" wahr. Zwar konnte der Zeuge die Person, welche den Ausruf geäußert hat (beschuldigter Soldat) nicht sehen, hat diesen aber aufgrund einer mehrtägigen gemeinsamen Dienstzeit an der Stimme erkannt. Der Ausruf wurde nach kurzer Zeit wiederholt. Der beschuldigte Soldat trat später noch "yallah yallah" in Richtung des Wohnblocks, in dem die Flüchtlinge untergebracht sind, konnte aber durch den zweiten Soldaten beruhigt werden.	Offen	SaZ	Strafrechtliche Ermittlungen wurden eingeleitet, Verbot der Ausübung des Dienstes	Nein	Nein	Nein
45	03.09.2018	Schwarzenborn	Der Soldat soll dabei beobachtet worden sein wie er, am 30.08.2018 gegen 17:30, den "Hitlergruß" gezeigt hat. Er befand sich dabei innerhalb der Kaserne.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet, Staatsanwaltschaft stellt Verfahren ein	Ja	Nein	Nein
46	04.09.2018	unbekannt	Am 04.09.2018 wird ein auffälliger whatsapp-Status eines Soldaten gemeldet. Bei besagtem whatsapp-Status präsentiert sich der Soldat mit braunem Hemd mit Schulterklappen und dunkelgrauer Feldmütze in einem Selbstporträt. Stilprägend ist der grimmige Gesichtsausdruck. Gleichzeitig wird in der Textpassage aus dem Hitlerjugend-Lied "Ein junges Volk steht auf" zitiert. Zu lesen ist folgender Text: "Vor uns marschieren mit sturmzerfelten Fahnen die toten Helden der alten Nation, und über uns die Heldenahnen". Der Status ist von allen zugehörigen Personen der Chatgruppe einsehbar.	Offen	SaZ	Ermittlungen eingeleitet; Maßnahmen werden geprüft	Nein	Nein	Nein
47	05.09.2018	Remmerod	Der Betroffene benimmt sich schon seit Anfang der Grundausbildung auffällig negativ. Seit der Wehrtausbildung missachtet er laut Aussage seiner Kameraden regelmäßig die Sicherheitsregeln und zielt u.a. auf andere Kameraden und krümmt ab. Dazu hat er jetzt mehrfach den "Hitler Gruß" sowie "Heil Hitler"-Rufe im Beisein seiner Kameraden auf der Stube abgegeben. Des Weiteren beleidigte er seine Kameraden, z.B. mit "Hurensohn" oder "Ich fick deine Mutter".	Ja	SaZ	Entlassung	Nein	Nein	Nein
48	10.09.2018	Celle	Am 09.09.2018 wurden Schmitzerien mit rechtsextremen Hintergrund gemeldet. Der Sanitärcontainer befindet sich innerhalb des Militärischen Sicherheitsbereiches und ist einer von 12 für die Übung angemieteten Containern.	Ja	unbekannt	Keine, Täter konnte nicht ermittelt werden	Entfällt	Entfällt	Entfällt
49	12.09.2018	Bad Sülze	Das Erstereignis fand am 8.8.2018 in unserem Sanitätsversorgungszentrum statt. Eine Soldatin äußerte sich gegenüber einer Zivilangestellten beleidigt über ihr Äußeres. Im Bezug darauf fiel von der Soldatin die Äußerung zu ihr, dass "sie glänzen würde wie ein Jude".	Ja	BS	Strenger Verweis	Nein	Nein	Ja

50	02.10.2018	unbekannt	Fremdenfeindliche Post's bzw. -Ausierungen innerhalb diverser WhatsApp-Gruppen mit privaten Mobiltelefon und Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole während eines Lehrganges 2017.	Offen	SaZ	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
51	09.10.2018	Neubiberg	An Donerstagabend den 04./10.2018 waren insgesamt 5 Sdt bei einer Feier, hierbei wird einem Soldaten, durch zwei andere Soldaten vorgeworfen einen Hitlergruß, gezeigt zu haben.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet; Abgabe Staatsanwaltschaft ist erfolgt.	Nein	Nein	Nein
52	09.10.2018	ULM	An 09.10.2018 um 07:55 Uhr wurde durch einen Soldaten gemeldet, dass er im Kompaniegebäude, Herren - WC/ Waschraum, auf der Innenseite der Türe der äußeren Toilettenkabine, ein eingetitztes Hakenkreuz.	Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
53	10.10.2018	Altenstadt	Am 09. Oktober 2018 wurde zwischen 10:00 - 10:30 Uhr in der Franz-Josef-Strauß-Kaserne, ein Hakenkreuz entdeckt.	Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
54	17.10.2018	Jessen OT Holzodf.	Zeuge 1 gab an, dass er und Zeuge 2, sowie weitere gegenwärtig unbekannt Personen den Beschuldigten gesehen haben sollen, wie dieser den Hitler-Gruß vom Balkon seiner Wohnung zeigte, im weiteren Verlauf des Abends sollen weitere fremdenfeindliche Äußerungen getätigt worden sein. Darüber hinaus sollen der Beschuldigte und Zeuge 2 gegen vorbeilaufende Kinder (von Asylbewerbern) gehetzt haben.	Offen	BS	Ermittlungen wurden eingeleitet, Verbot der Ausübung des Dienstes	Nein	Nein	Nein
55	25.10.2018	Luckenwalde	Der Soldat verließ am 25.10.2018 seine Wohnung. Dabei bemerkte er beim Zuschließen der Tür eine Schmiererei an der Wohnungstür. Dort stand "Nazis raus und nicht in der Bundeswehr verstecken". Zusätzlich war daneben eine Zeichnung, welches als Hakenkreuz zu interpretieren ist. Die Zeichnung ähnelt dem Symbol des Hakenkreuzes, ist jedoch abgewandelt. Zwei Haken sind nach rechts abgeknickt und zwei nach links. Der Soldat ging zum Dienst und wurde dort von seinem Zugführer zur Polizei geschickt. Dort erstattete der Soldat eine Anzeige.	Offen	unbekannt	Ermittlungen wurden eingeleitet	Nein	Nein	Nein
56	25.10.2018	Burg	Der beschuldigte Soldat nahm am 18.10.2018 an einer geselligen Veranstaltung im Offizierheim in der Kaserne teil. Zwischen 23:30 Uhr und 0:00 Uhr kam es aus noch nicht gekläarter Ursache zu einer Streitituation, in der der beschuldigte Soldat gegen andere Kameraden pöbelte, sehr laut und aggressiv auftrat und handgreiflich werden wollte. Der Beschuldigte ließ sich nur schwer beruhigen und musste mit mehreren Personen am Boden fixiert werden. Dabei hat der Beschuldigte zudem rechtsextreme Parolen lautstark geäußert ("Heil Hitler").	Ja	SaZ	Geldstrafe durch Staatsanwaltschaft Stendal 20 Tagessätze a 80€, gerichtliches Disziplinarverfahren wird eingeleitet, Vorermittlungen sind aufgenommen	Nein	Nein	Nein
57	03.11.2018	Rena, Norwegen	An 01.11.2018 gegen 0600 Uhr wurde durch den KpFw der 6/SanRq 3, eingesetzt im Rahmen der Übung Trident Juncture 2018 in RENA Norwegen als "Camp/Lager/Spiels", im Dusch/Waschzeit auf dem Reinigungsnachweis der Norwegischen Reinigungskräfte folgende Eintragungen festgelegt: 1. "ADOLF HITLER" 2. "SS" 3. "HITLER JUGEN" Diese Eintragungen wurden in den ersten 3 Zeilen im Reinigungsnachweis, welche durch die Reinigungsfirma befüllt wird, vorgefunden.	Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
58	16.11.2018	Franz-Josef-Strauß-Kaserne	Ein Soldat wird beschuldigt, den "Hitlergruß" ausgeführt und rassistische Aussagen getroffen zu haben.	Offen	SaZ	an Staatsanwaltschaft München II abgegeben. Disziplinarmaßnahme bis Entscheidung Staatsanwaltschaft ausgesetzt.	Ja	Ja	Ja
59	19.11.2018	Stetten a.K.M.	Bei einer Durchsuchung einer Stube mit Beschluss des TDG Süd, wurde heute dasBuch "Mein Kampf" Adolf Hitler, 1934, gefunden. Der Soldat in dessen Besitz sich das Buch befand, scheint nicht der Eigentümer zu sein. Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.	Nein	SaZ	Keine	Ja	Ja	Ja
60	19.11.2018	Wilhelmshaven	An 19.11.2018 wurden gegen 11:00 Uhr im Rahmen einer Ortsbegehung in seit Jahren leer stehenden Baracken in der Ebkerlege-Kaserne in zwei Räumen Schmierereien mit fremdenfeindlichen Texten ("Deutschland regieren - in Polen einmarschieren...") sowie Hakenkreuze und SS-Runen festgestellt. Im Rahmen einer Saalik-Begehung am 30.10.18 waren die Schmierereien nach den vorliegenden Informationen noch nicht vorhanden. Die Baracken waren bislang unverschlössen. Derzeit gibt es keine Hinweise auf die Täter.	Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

					Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
61	Lebach		Am 27.11.2018 gegen 12:15 Uhr wurde das Sanitätspersonal durch einen Patienten informiert das im Fahrstuhl des Gebäudes 1 der Graf-Haeseler-Kaserne in den Lichtlempellen des Personenaufzuges ein Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (Hakenkreuz) wahrgenommen wurde.		Ja	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
62	ULM		Im Rahmen der Überprüfung Paragraph 78 BHO wurden verfassungseindliche Symbole auf historischen Waffen entdeckt. Die Waffen waren in der Waffenkammer eingelagert. Die Waffen sind über die Mailbox an das militärische Institut der Bundeswehr in Dresden übertragen worden und nicht mehr im Besitz der Dienststelle.		Nein	unbekannt	entfällt, da Täter unkenannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
63	unbekannt		Der beschuldigte Soldat zeigte auf einer Fotoaufnahme, entstanden aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit seinem KIZ, den sogenannten "Hitlergruß."		Offen	SaZ	Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG eingeleitet	Ja	Nein	Nein
64	Storkow (Mark)		Der beschuldigte Soldat wurde am genannten Datum gegen 12:00 Uhr dabei beobachtet, wie er vor dem Spiegel auf dem Flur der Kompanie in Dienstanzug mit Mantel, in Grundstellung den rechten Arm hob, in der Annahme unbeobachtet gewesen zu sein.		Nein	BS	Keine, da kein Dienstvergehen nachweisbar	Ja	Ja	Ja
65	Uhma		Es wurde dem KpChef am 06.12.2018 gemeldet, dass der beschuldigte Soldat folgende Sachen zu Kameraden gesagt hat: "Ich spucke auf die Flagge (machte dabei die entsprechende Geste auf die Deutschlandflagge auf seiner Uniform)." oder: "Wir haben euch schon mal in Stalingrad gefickt und heute würden wir euch auch ficken," sowie: "Im Ernstfall würde er sich für die richtige Seite entscheiden und das war definitiv nicht Deutschland," und dann würde er (simgemäß) die deutschen Soldaten abstechen.		Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet; Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist erfolgt.	Nein	Nein	Nein
66	Murnau		Am 06.12.2018 wurde bei einer Begehung eines Unterkuftgebäudes festgestellt, dass durch Bewohner dieses Gebäudes eine WLAN mit dem Namen: "WLFSCHNZE" betrieben wird. Der Betreiber wurde identifiziert und gibt seine Verantwortlichkeit für den Betrieb zu. Es besteht daher grundsätzlich der Verdacht eines Verstoßes gegen § 86 StGB. Der MAD wurde zur weiteren Personenüberprüfung informiert.		Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Nein	Nein
67	Donauschingen		Es wurde am 14. Dezember 2018 gemeldet, dass der Beschuldigte sich während der Ausbildung in der Woche vom 03.12.-07.12.2018, mit einem angeordneten Hitlergruß bei seinem Ausbilder abgemeldet haben soll. In den Vernehmungen stellte sich heraus, dass sich der Beschuldigte am 05.12.18, nachdem er von seinem Ausbilder in eine Pause entlassen wurde, bei diesem abgemeldet hat, indem er die rechte Hand zum angeordneten Hitlergruß gehoben und die Hacken zusammenschlagen hat. Daraufhin hat der Ausbilder den Beschuldigten zurückgewiesen und ihm erklärt, dass diese Grußform in der Bundeswehr verboten ist. Dieser Ablauf wird durch einen weiteren Zeugen bestätigt. Zusätzlich dazu gibt der Beschuldigte zu, das MG 3 als Hitlersense bezeichnet zu haben. Über die genaueren Umstände ist allerdings noch nichts bekannt.		Ja	SaZ	Entlassung nach Ende der Eignungsübung zum 31.01.2019	Nein	Nein	Nein
68	Internet		Im Zeitraum 30.08.2018 bis heute hat die beschuldigte Person auf dem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil, Beiträge erstellt und/oder geteilt, die deutlich an der Einstellung und Gesinnung in Zusammenhang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Zweifel hervorrufen. MAD sowie zuständiger RB/WDA sind informiert.		Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet.	Nein	Nein	Ja
69	Niebull		Am 19.12.2018 wurde die Dienststelle informiert, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Strafanzeige gegen einen Soldaten auf Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, gestellt hat. Der Soldat hat auf seinem Internet-Account, hier FACEBOOK, ein Video von 31 Sekunden Länge, hochgeladen, welches mit einer Zeichentrickfigur aus SPONGEBOB beginnt, der sich über orientalische Musik beschwert (alles noch in Zeichentrick) und wechselt auf reales, historisches Filmmaterial, welches einen NS-Aufmarsch unter Fackeln, vermutlich SS, mit der sichtbaren Darstellung des Hakenkreuzes an den Ärmeln und Hakenkreuzstandarten, zeigt. Das Video ist hinterlegt mit Musik der Band "Slängwetter" als Reaktion auf die oben beschriebene orientalische Musik und der Text lautet: "Ich will als Deutscher unter Deutschen wohnen, zurück zu unseren Traditionen. Ich füh mich nur wohl, wo Deutsche wohnen, zurück zu unseren Traditionen. Zurück, zurück, zurück, zurück zu unseren Traditionen."		Ja	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet.	Nein	Nein	Nein



Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

70	08.01.2018	unbekannt	Der betroffene Soldat hat am 21.03.2017 bei dem für ihn zuständigen Landratsamt einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt. Aufgrund des fehlenden Feststellungsinteresses sowie der Angabe des Soldaten einer Staatsbürgerschaft des Herzogtums Braunschweig, des Hinweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit durch „Abstammung gem. RUSIAG 1913“ erworben wurde, und der Beifügung der Geburtsurkunde des Urgroßvaters aus dem Jahre 1884, kann auf eine Zugehörigkeit zur sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ geschlossen werden.	Nein	BS	Keine	Ja	Ja	Ja
71	08.01.2018	Internet	Mit einem anonymen Schreiben wurde die Dienststelle über den Sachverhalt informiert, dass ein Soldat in einer Facebook-Gruppe mit dem Namen „Waffen SS“ registriert sei. Der beschuldigte Soldat ist in Uniform vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Bilder zu sehen.	Nein	SaZ	Keine	Ja	Ja	Ja
72	10.01.2018	Graben-Neudorf	Die Soldatin nahm mit ihrem privaten Pkw am Straßenverkehr teil, obwohl sie unter dem Einfluss alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage war, ihr Fahrzeug sicher zu führen. In Folge eines Unfalls erlitt sie eine Fraktur der rechten Hand. Auf dem Unfallwagen wurde im Laufe der Ermittlungen auf einer Scheibe ein Aufkleber festgestellt, welcher Nazi Devotionalien hat.	Ja	SaZ	Strafbefehl SA Karlsruhe bzgl. Tatbestand Trunkenheitsfahrt 35 Tagessätze a 40 €. Einstellung der disziplinarer Ermittlungen am 18.06.2018; Eindrücker Hinweis wg. Trunkenheitsfahrt.	Nein	Nein	Nein
73	05.03.2018	Berlin	Bei einer Befragung durch den MAD wurde dem beschuldigten Soldat vorgeworfen, extremistische Bilder aus dem Internet herunter geladen zu haben. Weiter wurden auf der Speicherkarte des Handys Musikstücke, die dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden, wie zum Beispiel Lieder von „Landser“, „Frank Remicke“, „Weiße Wölfer“ und „Kategorie C“.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
74	28.03.2018	Erfurt	Der Soldat hat am 13.03.2018 zwischen 15:00 und 16:00 Uhr im Treppenhaus und/oder im Umkleeraum des Kindergartens „Vollbrachten“ in Erfurt in Uniform gegenüber einem Erzieher mehrfach, mindestens aber zweimal, sinngemäß geäußert, dass die Flüchtlinge sich „alle in ihr Land verpissen sollen und alle nur unser Geld kassieren“.	Ja	BS	Disziplinarbuße	Ja	Ja	Ja
75	29.03.2018	Osterholz	Am 28.03.2018 wurde die Dienststelle davon in Kenntnis gesetzt, dass ein besonderer Reservendienst Leistender (RDL) des Landeskommandos Niedersachsen in Verdacht steht, sich nicht uneingeschränkt zur Freiwilligen Demokratischen Grundordnung (FDGO) zu bekennen. Der Dienststelle wurde ein Schreiben des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) übergeben, in dem der Sachverhalt dargestellt wurde. Der betroffene RDL habe beim Ordnungsdienst des Landkreises OSTERHOLZ zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragt und zwischenzeitlich auch erhalten. Im Antrag habe er bei Fragen zum Staat (Wohnsitzstaat, Geburtsstaat etc.) mit PREUSSEN geantwortet. Die deutsche Staatsangehörigkeit will er durch Abstammung vom Vater gemäß § 4 RUSIAG (Stand 22.07.1913) erworben haben. Durch Geburt will er auch die Staatsangehörigkeit des Staates PREUSSEN erworben haben. Gemäß dem Schreiben des MAD lässt der RDL reichsbürgertypische Verhaltensweisen erkennen.	Offen	RDL	Einleitung eines Gerichtlichen Disziplinarverfahren	Nein	Nein	Einfall
76	03.04.2018	Arnstadt	Offizier des Lkto TH hat sich am Osterwochenende zu einer politischen Äußerung auf seinem privaten Facebook Account hinweisen lassen. In dieser fordert er das Hängen eines nicht näher namentlich benannten spanischen Politikers. Daraufhin ging bei Redaktion/Bw Social Media per Mail eine beschwerdebahnliche Mitteilung über den Sachverhalt ein. Dabei wurden Screenshots vom betroffenen und dessen Äußerungen mit übersandt. Diese beinhaltete die Aufforderung an die Bundeswehr gegen diesen Offizier vorzugehen, andernfalls wurde mit Veröffentlichung gedroht. Weitere Einzelheiten sind derzeit nicht bekannt und liegen auch nicht vor.	Ja	BS	Disziplinarbuße 1.500 Euro	Ja	Ja	Ja

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

77	05.04.2018	Gera	Am 04.04.2018 legte der Beschuldigte in Zivilkleidung der stv. KpChF im Beisein des KpFw und des KpChFs ein Dokument mit dem Titel „Aussetzung meiner Dienstzeit“ vor. In diesem Dokument begründete er seine „Entscheidung“ mit „der praktischen Aufhebung der Rechtsstaatlichkeit durch [die] endgültige Zerschlagung der deutschen Außengrenzen und [die illegale] Hereinholung von Millionen wesensfremder Menschen in das deutsche Staatsgebiet“. Dies untermauerte der Soldat mit der völkerrechtlichen Definition eines Staates gemäß der Dreielementelle (Volk – Gebiet – Staatsgewalt). Anhand einer vom Soldaten erstellten Anlage mit Pressemitteilungen versucht er darzustellen, dass zum Einen „schwerste Straftaten, sofern diese von Ausländern begangen werden, entweder überhaupt nicht oder höchst unzureichend geahndet werden [...]“. und zum Anderen „[die] Staatsgewalt [...] demnach mehrheitlich gegen das Deutsche Volk und seinen Willen [handelt]“. Im weiteren Verlauf des Dokuments stellt er „[die] Auflösung des Deutschen Volkes“ als „Ziel vieler bundesrepublikanischer Politiker“ heraus und begründet diese These mit den Aussagen zweier Politikerinnen.	Ja	unbekannt	Entlassung nach § 55 Abs. 5. SG	Nein	Nein	Nein
78	11.04.2018	unbekannt	Gemäß einer schriftlichen Meldung einer dem WachBtl BMVG unbekanntem Person gibt diese an, dass ein Mannschaffssoldat des WachBtl BMVG im Jahr 2014 oder aber 2016 ein Bild mit einem mutmaßlich rechtsextremistischen Hintergrund und in eine Whats App Gruppe einstellt haben soll. Die Quelle des Bildes sowie die darauf abgebildete Person sind nicht gekart. In Absprache mit dem MAD nimmt WachBtl BMVG die weiteren Ermittlungen bzgl. des Verdachts auf Rechtsextremismus auf und unterrichtet sobald neue Erkenntnisse vorliegen.	Nein	SaZ	Keine, da kein Dienstvergehen nachweisbar.	Nein	Nein	Nein
79	18.04.2018	Siegburg	Verdacht auf die Teilnahme an Treffen der Ordensgemeinschaft der Rittkreuzträger in regelmäßigen Abständen, beobachtet am 03.04.2018 und am 04.04.2018 durch zivilen Zeugen schriftlich an BMVG gemeldet.	Ja	BS	Verweis	Ja	Ja	Ja
80	02.05.2018	Hagenow	Im Rahmen der Gefechtsdienstausbildung kam es in einem Gespräch der Gruppe mit dem Gruppenführer dazu, dass die Soldaten dem Ausbilder Äußerungen eines zu dem Zeitpunkt nicht anwesenden Rekruten meldeten. So wurde durch mehrere Zeugen ein Lagebild erstellt, das auf eine rechte Gesinnung des Beschuldigten schließen lässt. So zählte der Beschuldigte beim Marschieren statt „Links, Zwo, Drei, Vier“ „Adolf Hitler, Eva Braun, 45, 45“ leise vor sich her. Bei einer Busfahrt durch ein sozial schwaches Wohnviertel äußerte er sich abfällig und freundenfeindlich über dort lebende Ausländer. Den Ärztlichen Status „Krank zu Hause“ nannte er „Konzentrationslager Hagenow“ und teilte den Kameraden mit, dass dies fortan der korrekte Begriff für die Abkürzung „KZ“ sei. Als Reaktion auf einen Kameraden mit dunkler Hautfarbe äußerte er „Es kann nicht sein, dass Farbig bei der Bundeswehr sind. Früher hätte es das nicht gegeben.“	Ja	unbekannt	Entlassung gemäß §55 (4) SG	Nein	Nein	Nein
81	09.05.2018	Cham	Ein Soldat hat am 03.05.2018 um ca. 23:00 Uhr gesagt, dass er sollte es zum Krieg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland kommen, nicht mehr Träger unsererer Uniform wäre und nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten würde. Ein Zeuge gab an, dass der Beschuldigte während einer Kompaniefester, vermutlich unter Alkoholeinfluss, sollte er nach Litauen geschickt werden, er als Russe nicht auf andere Russen schießen würde. Außerdem sagte der Beschuldigte, dass er im Ernstfall nicht zu Deutschland sondern zu den Russen halten würde.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 Abs. 1 Soldatengesetz (SG).	Nein	Nein	Nein
82	30.05.2018	Bad Frankenhausen	Am 30.05.2018 ging bei SichhBeauftr PzBtl 393 ein Anruf über eine mobile Rufnummer ein. In dem Telefonat erwähnte eine zivile männliche Person, dass sich ein Soldat der Einheit im Privatleben als Reichsbürger deutscher Nationen bekennt und sich auch als solcher bezeichnet.	Nein	SaZ	Abschensverfügung.	Ja	Nein	Ja
83	21.06.2018	Marienberg	nach Befragung durch den MAD meldete der beschuldigte Soldat, dass er zwei CDs der Rechtsrockband „True Aggression“ und dem Rechtsrapper „Max Damage“ am 14.06.2018 in seinem Auto und damit innerhalb einer militärischen Liegenschaft hatte.	Ja	SaZ	D-Büße 1500,00 € Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren	Nein	Nein	Nein
84	21.06.2018	Viereck	Am 19.06.2018 informierte das BAMAD, dass gegen einen zukommandierten Soldat wegen Unterstützung von Bestrebungen gem. § 1 Abs. 1 MADG Ermittlungen aufgenommen wurden. Der Soldat hat auf seinen FACEBOOK - Auftritt eine große Anzahl von „Likes“ zu Gruppen die dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet werden. Teilweise stehen diese Gruppen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	nein	nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

85	25.06.2018	Internet	In der 14. KW wurde durch einen Soldaten gemeldet, dass der beschuldigte Soldat auf seinem Facebook-Profil Mitglied in Gruppen ist bzw. Gruppen und Personen mit einem "Gefällt Mir" markiert hat, die gemäß MAD als rechtsextremistisch eingestuft sind. Namentlich sind es die Gruppen bzw. Personen: "Frank Rennicke", "ISH&U - Streetwear 4.0", "Identitäre Bewegung DEUTSCHLAND (IBD)", "Identitäre Bewegung BERLIN-BRANDENBURG" und "Cotbus/Spree-Neiße wehrt sich".	Ja	FWD	Entlassung	Nein	Nein	Nein
86	03.07.2018	unbekannt	Im Anschluss an das Länderspiel Deutschland gegen Südkorea wurde in einer WhatsApp-Gruppe eines Referates durch eine Soldatin ein Foto eingestellt, auf dem das Konzentrationslager Auschwitz mit einer Eisenbahntrasse zu sehen war und unter dem sinngemäß der Text stand: "Wie 1943, weiter sind wir heute auch nicht gekommen".	Ja	SaZ	Strenger Verweis	Ja	Ja	Ja
87	16.07.2018	unbekannt	Es wurde bekannt, dass das BAMAD auf Grund des Verdachtes der Beteiligung an rechtsextremistischen Vereinigungen bzw. Veranstaltungen den Fall des beschuldigten Soldaten bearbeitet. Unter anderem war bzw. ist der Soldat seit November 2011 Mitglied der "Legion 84" aus Limbach-Oberfrohna und der "Freien Kräfte im Landkreis Zwickau". In seiner Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst machte der Soldat allerdings keine Angaben hinsichtlich derartiger Verbindungen und wurde in die Bundeswehr eingestellt.	Ja	SaZ	Entlassung gemäß § 55 Abs. 1 SG i.V.m. §46 Abs.2 Satz 1 Nr. 2	Nein	Nein	Nein
88	03.08.2018	Frankenberg/Saale	Erste Meldung vom 03.08.2018 Am 19.07.2018 wurde durch einen Soldaten gemeldet, dass ein anderer Soldat seiner Teilnehmtheit eine mutmaßliche Verbindung zum Reichsbürgerium haben könnte. Dies wurde offensichtlich durch Gespräche und durch das Vorzeigen eines mutmaßlichen Reichsbürgerausweises.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet, die Anhörung durch den MAD ist erfolgt	Ja	Nein	Ja
89	17.08.2018	Bad Frankenhausen	Der MAD wirft dem Soldaten vor, angeblich der Reichsbürgerbewegung nahe stehen.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet.	Nein	Nein	Nein
90	21.08.2018	Internet	Der beschuldigte Soldat soll bei Facebook unter anderem Bilder von Adolf Hitler und die stark auf eine Verherrlichung des Nationalsozialismus hinweisen, veröffentlicht haben.	Ja	SaZ	Einstellung Disziplinarverfahren mit Absenkerung unter Feststellung eines Dienstvergehens	Ja	Nein	Nein
91	05.09.2018	Prag	Der beschuldigte Soldat hat am 01.01.2018 seinen Standort in Prag durch ein Screenshot von Google-Maps in eine WhatsApp-Gruppe gepostet. Neben seinem Standort sieht man auf dem Screenshot eindeutig 3 Synagogen. Der Untertitel des Bildes lautet: "Wir waren nicht gründlich genug.". Es handelt sich hierbei um eine antisemitische Äußerung, die gegen §8 SG "Eintreten gegen die demokratische Grundordnung" und §15 SG "Politische Betätigung" verstößt.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet	Ja	Nein	Nein
92	27.09.2018	Kramerhof	Ein Truppenflechter soll den Holocaust ins Lächerliche gezogen haben und allgemein bei politischen Themen nicht die nötige Zurückhaltung gewahrt haben soll. Der Truppenflechter soll vor einem Hrsaal im Zeitraum vom 28.08. bis 31.08.2018 bei der Vorstellungsrunde zu Beginn der Ausbildung vom Bild seines Großvaters in der Uniform der SS erzählt haben. Desses Bild hatte er im Zuge der Überarbeitung des Traditionserlasses abnehmen müssen. In diesem Zusammenhang fiel sinngemäß die Aussage "ich bin ein bekennender Nazi", wobei die Aussage im Laufe der Ausbildung mehrfach wiederholt worden wäre. Des Weiteren sollen auch erschreckende Aussagen zur Judenverbreimung gefallen sein.	Ja	BS	Entlassung	Nein	Nein	Nein
93	18.10.2018	Norwegen	Die beschuldigte Person hat am 09.10.2018 bei einem Kfz-Marsch Musik von ihrem privaten USB-Stick abgespielt, welche dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen ist. Am 10.10.2018 hat die beschuldigte Person bei der Verlegung vom Unterkunftszeit in Camp Rena zu den abgestellten Fahrzeugen in der Marschformation geäußert: "Da Krieg ich wieder Hakenkreuze in den Augen", da die Gruppe einen längeren Weg als nötig zurücklegen musste.	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet. SIA Neubrandenburg hat nach §170 Abs. 2 SPO das Verfahren eingestellt.	Ja	Nein	Nein
94	08.11.2018	Uhma	Der beschuldigte Soldat soll mehrfach, überwiegend unter Alkoholeinfluss, nach Dienst auf der gemeinsamen dienstlichen Unterkunft gegenüber einem Soldaten der dies gemeldet hat und als Zeuge vernommen wurde, fremdenfeindliche Äußerungen getätigt haben. Er soll sich dabei über Menschen mit anderer Hautfarbe und Juden lustig gemacht und geäußert haben, in Deutschland würden zu viele Ausländer leben und man müsse diese abschieben.	Offen	SaZ	Abgabe an SIA Dortmund SG ein Verbot zur Dienstausübung i.V.m. einem Uniformtrageverbot erteilt. Ergänzend wurde die Entlassung nach § 55 (5) SG am 06.03.2019 eingeleitet.	Nein	Nein	Nein
95	22.11.2018	Internet	Der beschuldigte Soldat hat Werbung bzw. Aussagen für rechtsgesimnte Gruppierungen bzw. Veranstaltungen auf seinem Instagram und WhatsApp Account. Disziplinarbuße in Höhe 1600€ Der Sdt hat, um dem Antrag auf Entlassung gem §55Abs.4SG vorzugreifen, Widerruf gestellt und ist am 18.12.18 ausgeschieden.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 1600,- EUR. Entlassung nach Widerruf der Verpflichtung durch den Soldaten am 18.12.2018	Nein	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1960027-V173- vom 3. Mai 2019

96	26.11.2018	Düsseldorf	Bei der Überprüfung des öffentlichen zugänglichen Twitter Accounts am 26.11.2018 wurden bei dem beschuldigten Soldaten Tweets mit folgendem Inhalt gefunden: - "Was schreibe ich seit 2015? Merkel ist ein Rechtsbrecherin..." - "...Und zwar im Auftrag unser Staatsfeinde von Merkel über Günter, Linke und deren Unterstützer..." - "linkes Paack" sowie "linkes Gesockste" - "Hier Maaden, Oplier links-grüner Hetze wie unter den Nazis oder Stalin..." Disziplinäre Ermittlungen wegen des Verdachts auf Verstöße gegen §§ 10(6), 17 (2) und 15 Soldatengesetz sind eingeleitet.	Ja	RDL	Aufhebung Beordnung Rückführung in der ursprünglichen DisGd SU d.R. Spernvermerk für weitere Wehrübungen. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft offen.	Nein	Nein	Nein
97	27.11.2018	unbekannt	Als Indiz für seine offensichtlich vorhandene verkehrsfreundliche Gesinnung ist auch ein Stinkfinger-Aufkleber im Kennzeichen zu versehen. Verschärft wird dieses zudem durch ein rechtsradikales Erkennungszeichen im amtlichen Kennzeichen. Hier hat der Beschuldigte die Schraubköpfe der Kennzeichenbefestigung mit zwei Billardkugeln abgedeckt. Diese trugen die Zahl 8, also 88. In der Szene wird dieses als Hitlergruß "Heil Hitler" gesehen.	Nein	SaZ	Ermittlungen eingestellt, da kein Dienstvergehen nachweisbar	Nein	entfällt	entfällt
98	29.11.2018	Massee-Scharif	Ein Soldat hat am 02.11. und 04.11.2018 bei der Verpflegungsaufnahme in der Truppenküche Zivilkleidung getragen. Ein Teil dieser Kleidung war ein T-Shirt des Labels Ansgar Ayan und dem Aufdruck "REGION OST-DIE ERSTEN AM FEIND". Andere Soldaten brachten das Label Ansgar Ayan mit der Rechten Szene in Verbindung. Der Sachverhalt wurde an die Feldjäger am 18.11.2018 übergeben. Ermittlungen zur Klärung des Sachverhaltes wurden durch eingeleitet. Die disziplinären Ermittlungen zu dem Vorfall sind noch nicht abgeschlossen. Das Label „Ansgar Ayan“ und das betreffende T-Shirt werden eindeutig der rechsextremen Szene zugeordnet. Allerdings ist das Tragen des T-Shirts selbst nicht strafbar.	Ja	BS	Abschensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens.	Ja	JA	JA
99	06.12.2018	Internet	Ein Facebook-User meldete per Messenger am 06.12.2018 an die Facebook-Redaktion "Die Bundeswehr in Mecklenburg-Vorpommern", dass ein Soldat auf einem Bild in seinem Facebook-Account mit einer Figur von Adolf Hitler zu sehen ist. Nach entsprechender Weiterleitung durch das Lkdo MV wurden am 06.12.2018 disziplinäre Ermittlungen durch den Einheitsführer des Soldaten aufgenommen. Es stellte sich heraus, dass der Soldat im Sommer 2016 während einer privaten Reise von seiner jetzigen Ehefrau im Wachsigurenkabinett Madame Tussauds in Berlin vor der Figur von Adolf Hitler abgebildet wurde. Die Figur ist dort in zivilem Anzug, hinter einer Fensterscheibe und ohne verfassungsfreundliche Symbole dargestellt.	Nein	SaZ	Keine	Nein	Nein	Nein
100	19.12.2018	Hamburg	Im Rahmen der Vollzähligkeitsprüfung für das Fachbereichsantrien am 13.12.2018 um 16:30 Uhr sollen in gedämpfter Lautstärke über eine für das Antrien benötigte Soundanlage zwei unzulässige Marschlieder abgespielt worden sein. Bei den Liedern soll es sich um das "Westerwallied" und das Lied "Grüne Tüfel" gehandelt haben. Zwei Soldaten wollen zumindest die Melodien der Lieder erkannt haben. Einer der beiden Soldaten hat den Vorfall drei Tage nach dem Antrien seinem Disziplinarvorgesetzten gemeldet.	Nein	BS	Keine, da kein Dienstvergehen festgestellt werden konnte	Ja	Ja	Ja
101	08.01.2018	Seedorf	Am 21.12.2017 um 03:42 Uhr erreichte die Dienststelle befristetes Fax vom "Präsidium des Deutschen Reichs". Aufgrund von Wehrmachtsurlaub wurde das Fax erst am 08.01.2018 durch das Geschäftszimmerpersonal wahrgenommen und ungehend gemeldet. Das Fax wurde über den VSMüll vernichtet. Da die FAX-Nummer der Dienststelle über die Homepage der Bundeswehr einsehbar ist, wiederholte sich dieser Hergang mehrfach. Die vorgesezte Dienststelle wurde informiert.	Ja	unbekannt	Keine, da kein Täter ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
102	23.01.2018	Seedorf	Am 20.01.2018 um 18:28 Uhr erreichte die Dienststelle ein Fax vom "Präsidium des Deutschen Reichs". Aufgrund des Wochenendes wurde das Fax erst am 22.01.2018 durch das Geschäftszimmerpersonal wahrgenommen und dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet. Das zweiseitige Fax wurde digitalisiert und im Original dem VS-Müll zugeführt.	Ja	unbekannt	Keine, da kein Täter ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
103	26.01.2018	Berlin	Nach umfassenden Ermittlungen hat sich der Anfangsverdacht, es habe sich bei der Geste des beschuldigten Hauptgeleiteten um einen "Hitlergruß" mit rechsextremistischen Hintergrund gehandelt, nicht ausreichend bestätigt. Zwei Soldaten hatten die Geste des Beschuldigten als rechsextrem wahrgenommen und diesen Verdacht gemeldet. Ein anderer Augenzeuge hat im Laufe der Zeugenvernehmungen angegeben, dass er die Geste eindeutig nicht als rechsextremistisch motiviert bewertet hat. Weitere Vernehmungen der Vorgesezten und Kameraden des Beschuldigten ließen ebenfalls keinen hinreichenden Schluss zu, dass der Soldat eine rechtsradikale Einstellung haben könnte.	Nein	SaZ	Abschensverfügung ohne Feststellung eines Dienstvergehens	Nein	Nein	Nein
104	29.01.2018	Internet	Beschuldiger postet unter Bekanntheit, er sei Soldat bei der Bundeswehr, vermeintlich fremdenfeindliche sowie diffamierende Äußerungen auf seinem persönlichen Facebook-Profil. Dabei fällt insbesondere ein Post aus dem Jahr 2010 mit der Formulierung: "Sowas gibt's auch nur hier im Affenland" auf.	Nein	BS	Abschensverfügung, da nicht mit erforderlicher Sicherheit ein Dienstvergehen nachgewiesen werden konnte. Einstellung durch Staatsanwaltschaft Kempten	Ja	Ja	Ja

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

105	29.01.2018	Internet	Auf Facebook wurde durch den Soldaten eine Demonstration von Tünnen und Kurden, in der es zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen kam, mit folgendem Kommentar versehen: "Ist doch gut, wenn die sich gegenseitig erledigen, (haben wir weniger zu tun) müssen nur noch reinigun!!! Reinigungsarbeiten gehen dann nach Istanbul!!! Des Weiteren schreibt der Soldat zu einem Bericht mit dem Titel: "Pläne für die "Hilfs-Glocke" sorgen für Empörung" folgenden Kommentar: "Schleis Juden, sollen sie nach Israel zielen, vielleicht geht es ihnen dort besser!!!"	Nein	SaZ	Keine, da kein Dienstvergehen nachweisbar	Ja	Nein	Ja
106	23.02.2018	Daun	Am Morgen des 15.12.2017 wurde auf dem Privatfahrzeug eines Soldaten mit Migrationshintergrund vor dem Kompaniegebäude ein in den Schnee gezeichnetes Hakenkreuz entdeckt. Auf weiteren Fahrzeugen in der nahen Umgebung wurden ebenfalls Hakenkreuze gemeldet, diese wurden jedoch vor der Beweissicherung verwischt.	Ja	unbekannt	Keine, da Täter unbekannt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
107	05.03.2018	Appen	Während eines Hörsaalabends am 01.03.2018 zwischen 23:30 und 01:30 Uhr sprach ein alkoholisierter Soldat einen Soldaten auf sein T-Shirt an. Der angesprochene Soldat erklärte, dieses gehöre zum Bekleidungssoll der belgischen Armee. Daraufhin bezeichnete der Soldat den Angesprochenen nach jetzigem Kenntnisstand als "nicht arisch".	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 900 Euro.	Ja	Ja	Ja
108	08.03.2018	Internet	Der betroffene Soldat und seine Familie wurden verbal sowohl durch dessen Schwiegermutter und Schwägerin als auch in den sozialen Medien, (Facebook und WhatsApp), massiv an Leib und Leben bedroht. In den sozialen Medien tauchten Bilder und Schriften auf, in denen der betroffene Soldat, auf Grund seiner bosnischen Abstammung, massiv verunglimpft und bedroht wurde.	Offen	Nicht zugeordnet	Ermittlungen wurden eingeleitet	entfällt	entfällt	entfällt
109	09.03.2018	Naumburg (Saale)	Gegen den Soldaten wird als Tatverdächtiger von der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ermittelt, da er am 07.05.2017 in Naumburg zusammen mit einer unbekanntem Anzahl an Mittatverdächtigen an einem fremdenföndlichen Übergriff beteiligt gewesen sein soll.	Nein	SaZ	Abschensverfügung, da dem Beschuldigten keine Tatbeteiligung bzw. ein Dienstvergehen nachgewiesen werden konnte	Ja	Nein	Nein
110	16.03.2018	Seedorf	Der Beschuldigte äußerte sich gegenüber einer Soldatin am 06.03.2018 zu einem nicht näher bestimmtem Zeitpunkt am Nachmittag im 1-Bereich der Fallschirmjägerkaseme in SEEDORF in beleidigender und rassistischer Weise.	Nein	SaZ	Keine, Abschensverfügung da sich Vorwurf der Volksverhetzung/ Beleidigung nicht bestätigt hat. Gerichtsverfahren wurde ohne Auflagen eingestellt	Ja	Nein	Nein
111	09.04.2018	Ilseburg	Dem Soldaten wird durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg, Zweigstelle Halberstadt, zur Last gelegt, er solle am 12.11.2017 gegen 05:20 Uhr in Ilseburg auf dem Weg von einer Diskothek zum Bahnhof eine männliche Person mehrfach bezüglich seiner Hautfarbe rassistisch beleidigt haben. Auf dem Bahnhofsvorplatz soll der Begleiter des Soldaten den Geschädigten dem körperlich angegriffen haben, indem er ihm wiederholt mit der Faust ins Gesicht schlug. Dem Soldaten wird vorgeworfen, dabei daneben gestanden und seinen Begleiter verbal angefeuert zu haben.	Offen	SaZ	Strafverfahren eingestellt. Gerichtlichen Disziplinarverfahrens gem: §§93 und 94 WDO eingeleitet.	Ja	Ja	Ja
112	08.05.2018	Hamburg	Am 09.08.2016 bewarb sich der beschuldigte Soldat für den Wechsel in die Laufbahn der Unteroffiziere und füllte im Zuge dessen den Bewerbungsbogen aus. In einer Anlage gab er an, dass er KEIN Mitglied einer extremistischen oder extremistisch beeinflussten nationalen oder internationalen Vereinigung (z.B. Parteien, Verbände, Kameradschaften, Bewegungen, Gruppen oder sonstigen Personenzusammenschlüssen) ist. In der Vernehmung des Soldaten vom 02.05.2018 sagte er jedoch aus, dass er in der rechten Szene von Juli 2015 bis September 2016 aktiv gewesen sei.	Nein	SaZ	Abgesehen	Nein	Nein	Nein
113	16.05.2018	unbekannt	Der Beschuldigte hat seine Mailbox mit folgendem Wortlaut besprochen: "Hallo, hier ist Osama bin Laden ich bin gerade nicht da, aber ihr könnt zurückrufen und dann bringe ich euch alle um oder ihr schreibt mir per Whatsapp."	Nein	SaZ	Abgesehen	Ja	Nein	Nein
114	18.05.2018	Nürnberg	Die Reservistenarbeitsgemeinschaft Schiessport WASSERTRÜNGEN betreibt ein WhatsApp-Gruppe zur Organisation und Koordination von Schiessvorhaben / Vereinsaktivitäten. In dieser Gruppe wurden auch rechtsextremistische und rassistische Inhalte gepostet. Diese Inhalte sollen durch einen stellvertretenden Leiter eines Verbindungskommandos auf Bezirksebene am 03.08.2017 um 22:38Uhr und am 16.10.2017 um 06:48 gepostet worden sein.	Offen	RDL	Ermittlungen wurden eingeleitet	Nein	Nein	Nein
115	29.05.2018	Lohheide	Ein Portepaunenoffizier wird beschuldigt, wiederholt untergeordnete Soldaten rassistisch beleidigt und bedroht zu haben. Der Zeitraum der Beleidigungen erstreckt sich über die Jahre 2016 bis vermutlich 2018.	Offen	BS	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen Strafbehalt AG Celle geldstrafe 4500 EUR	Ja	Ja	Ja

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

116	29.05.2018	Lohheide	Ein Reservist wird beschuldigt, wiederholt untergeordnete Soldaten rassistisch beleidigt und bedroht zu haben. Der Zeitraum der Beleidigungen erstreckt sich über die Jahre 2016 bis vermutlich Ende 2017.	Ja	RDL	Gegen den RDL wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 2000 Euro verhängen. WDA BAPersBw führt unter dem Az.25-01-24 V 155/18 Vorermittlungen gegen den RDL.	Nein	Nein	Nein
117	30.05.2018	Lebach	Innerhalb der Liegenschaft Graf-Haessler-Kaseme in Lebach soll im Nachgang einer Verabschiedungsfeier eines Soldaten der im Außenbereich das Lied „SS marschierst ins Firdensland“ über eine Musikanlage abgespielt worden sein.	Ja	SaZ	Gegen einen beschuldigten Soldaten wurde ein Uniformverbot verhängt, sowie die Ausübung des Dienstes untersagt. Die Ermittlungen dauern an.	Nein	Nein	Nein
118	04.06.2018	Seedorf	Am 08.03.2018 um 14:00 Uhr ist ein Fax in der Dienststelle vom Staatenbund DR eingegangen mit dem Anisblatt Nr. 1 und 2.	Nein	unbekannt	Keine, da kein Täter ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
119	11.06.2018	Seedorf	Am 11.06.2018 um 07:00 Uhr ist ein Fax in der Dienststelle LLPKp 270 vom Staatenbund DR eingegangen mit dem Anisblatt Nr. 1	Nein	unbekannt	Keine, da kein Täter ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
120	14.06.2018	Leibsch	Der Beschuldigte soll laut Aussage eines Soldaten während der Sperrausbildung gegenüber eines Zeugen den Hitlergruß gezeigt haben. Laut Aussage des selben Zeugen hat sich der Beschuldigte am Tag davor öfters verfassungsfreudlich geäußert und positive und verherrlichende Aussagen über das NS-Regime geäußert. Das Zeigen des Hitler Grußes kann von keinem weiteren Zeugen bestätigt werden.	Nein	SaZ	Ermittlungen konnten den Verdacht nicht erhärten. Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt.	Ja	Ja	Ja
121	28.06.2018	Müllheim	Dem Soldaten wird vorgeworfen im Zuge eines Sprachlehrgangs zu einem nicht näher definierten Zeitpunkt zwischen dem 16.04.2018 und dem 14.05.2018 in Müllheim vor dem gesamten Lehrgang und der Lehrerin Äußerungen getätigt zu haben, die auf eine rechtsextremistische und rassistische Gesinnung schließen lassen.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 1000 Euro	Ja	Nein	Nein
122	03.07.2018	Minster	Der Beschuldigte hat am 28.06.2018 gegen ca. 03:30 Uhr in der Lützow Kaseme zweimal den „Hitlergruß“ sowie die Parolen „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“ geäußert. Dabei waren ein Soldat seinen Holsaals sowie ein Soldat eines anderen Holsaals anwesend.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
123	12.07.2018	Lebach	Bei der Übergabe des Fennek Y – 430 887 wurde am 10.07.2018 im Technischen Bereich festgestellt, dass an der Kommandantenseite in Fahrtrichtung links, hohe Sellenscheibe Übergang Frontscheibe, die Zeichen SS und SA eingritzelt und am Staukasten vorne das Zeichen des Afrikakorps (Palme mit einem X in der Mitte) mit Bleistift gezeichnet wurde.	Nein	unbekannt	Keine, da kein Täter ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
124	24.07.2018	Weiden i.d. Opf	Am Montag, den 23.07.2018 meldete die beschuldigte Person, dass er eine Vorladung der Kriminalinspektion Weiden i.d. Opf bekommen hat. Er wird als Beschuldigter in der Ermittlungsache „Volksvernetzung“ auszusagen. Die beschuldigte Person hat gem. eigener Aussage keinerlei Kenntnis um welche Angelegenheit es geht. Die Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d. Opf KS gibt vor der Vernehmung des Beschuldigten dazu auch erstmal keinerlei telefonische Auskunft.	Ja	SaZ	Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Weiden. Aktenkundige Belehrung zur ausserdienstlichen Wohlverhaltenspflicht.	Ja	Ja	J
125	13.08.2018	Magdeburg	Der Kamerad wurde am 23.01.2018 in Magdeburg durch eine unbekannte Person, vermutlich rumänischer Herkunft mit einer Waffe bedroht. Zuvor gab es schon mehrfach Bedrohungen und Einschüchterungsversuche seitens der unbekanntem Person. Daraufhin erstattete der Kamerad am 23.01.2018 Anzeige. Dies führte mit Datum 06.08.2018 zu einer Vorladung des Kameraden zur Vernehmung als Beschuldigter mit dem Tatbestand der Beleidigung und dem Verdacht auf Volksverhetzung vermutlich anhand einer Anzeige der Gegenseite.	Nein	SaZ	keine	Ja	Nein	Nein
126	23.08.2018	Internet	Auf der Facebook Präsenz der Bundeswehr in Sachsen-Anhalt wurde am 23.08.2018 um 08:43 Uhr durch einen Userbeitrag der Verdacht erhoben, dass ein Soldat Volksvernetzung betreiben würde und für rechtsextreme Gruppen wirbt.	Nein	SaZ	Keine, da kein Dienstvergehen nachweisbar	Ja	Nein	Nein
127	29.08.2018	Internet	Einem Soldaten wird vorgeworfen, rechtsradikale Äußerung in Facebook (nur zu sehen durch Freunde) getätigt hatte.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 1.000 EUR	Nein	Nein	Nein
128	30.08.2018	Internet	Einem Soldaten wird vorgeworfen, im Verdacht der Volksverhetzung zu stehen Dieser Soldat hat mehrere Beiträge auf Facebook eines anderen beschuldigten Soldaten geteilt.	Offen	BS	Zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet Truppendienstliches Verfahren eingeleitet	Ja	Ja	J







Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

152	12.12.2018	Internet	Der Soldat hat auf seinem öffentlich zugänglichem Facebookprofil Bilder eingestellt, die den Holocaust verharmlosen und potenziell volksverhetzend sind. Über eine Bürgermeldung vom 12.09.2018 wurde der Sachverhalt zur Anzeige gebracht.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 800 Euro verhängt und ein ausdrücklicher Hinweis beantragt. Antrag auf Entlassung nach § 55 (5) SG gestellt und ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.	Ja	Nein	Nein
153	17.12.2018	Lübeck	Ein Soldat hat unter Alkoholeinfluss, auf dem Lübecker Weihnachtsmarkt mehrmals laut gegroßt. „Alle Juden müssen vergast werden“. Er fiel den ganzen Abend mehrfach negativ auf, hierzu gehörten auch die laut grollenden Ausrufe „Allah Akbar“. Auf dem Rückweg soll der Soldat außerdem noch einen anderen Soldaten gefragt haben: „Jagt ihr in Neustadt noch Schwarze?“	Offen	SaZ	Ermittlungen wurden eingeleitet; Abgabe an Staatsanwaltschaft Bonn erfolgt. Antrag auf Einleitung eines Entlassungsverfahrens	Ja	Nein	Nein
154	11.06.2018	Bad Reichenhall, Altenstadt	Der Soldat wies im Rahmen seines KDV Antrages vom 07.06.2018 auf unkameradschaftliches teilweise diskriminierendes Verhalten von Kameraden und Vorgesetzten hin.	Nein	SaZ	Keine, da kein Dienstvergehen nachgewiesen werden konnte.	Ja	Ja	Ja
155	22.06.2018	Ulm	Beschuldigter Soldat steht unter Verdacht, eine ihm unterstellte Soldatin über einen Zeitraum von Anfang 2017 (Versetzung der Soldatin in die Teilinheit) bis heute gezielt zu mobben. Neben dem gezielten Mobbing scheint der beschuldigte Soldat sich allgemein abfällig und unkameradschaftlich dienstgradunabhängig über andere Soldaten zu äußern, auch im Beisein weiterer Personen. Dies betrifft auch Kameraden mit einem Migrationshintergrund. Auf die von ihm rhetorische Frage, warum ein Soldat mit philippinischen Wurzeln so braun sei, antwortete er selber: „Weil er eben die ganze Zeit unter der Sonne liegen würde“. Über einen weiteren Soldaten tätigte er die Äußerung: „[Dass] hier [im Bataillon] mittlerweile jeder eine Sicherheitsüberprüfung bekommen wurde, weil der SZ ein Afghane ist.“ Ferner soll er geäußert haben, wenn er einen Namen buchstabiieren muss, der vermeintlich nicht deutschen Ursprungs ist, „so etwas hätte früher nicht dienen dürfen.“	Nein	SaZ	Abschensverfügung ohne Feststellung eines Dienstvergehens	Ja	Nein	Nein
156	16.02.2018	Bogen	Dem Kompaniechef wurde am 15.02.2018 zugetragen, dass ein Mannschafsoldat einen dunkelhäutigen Kameraden seiner Kompanie als „Nigger“ beschimpft haben soll.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
157	06.03.2018	Niederstetten	Beschuldigte ist Person A Betroffene ist Person B A und B saßen beim Mittagessen mit mehreren Personen zusammen. Eine weibliche Person fragte B ob er zu einer Veranstaltung mit wolle. Es stellte sich heraus, dass B die 2. Person war die gefragt worden war, daraufhin fragte Person B die weibliche Person ob er die 2. Wahl wäre. In diesem Zusammenhang sagte Person A zu Person B: „Inr kackbraunen seid immer die 2. Wahl“.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
158	26.04.2018	Bonn	Der Soldat wurde am 19.03.2018 beim Verlassen eines Media Marks in der Innenstadt von Bonn von einem dunkelhäutigen Sicherheitsmitarbeiter angehalten, nachdem nach Passieren des Kassensbereichs ein Alarm erkant war. Der Soldat wurde wiederholt aufgefordert, seine Tasche zu öffnen sowie seine Kassenzeitel vorzulegen. Der Soldat lehnte eine Überprüfung mindestens zweimal ab. Als der Sicherheitsmitarbeiter den Soldaten fragte, warum er eine Überprüfung ablehne, antwortete dieser: „Weil ich nich von einem Schwarzen nicht kontrollieren lasse“.	Nein	BS	Gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet und gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 WDO ausgesetzt. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren ist noch anhängig.	Nein	Nein	Ja
159	16.05.2018	Trüpfel Bergen	Bei einem Gruppenantritten soll ein Soldat den Satz gegenüber einem anderen Soldaten mit Migrationshintergrund: „Früher wurden Schwarze nicht vergast, sondern verbrannt“ geäußert haben.	Offen	SaZ	Abschensverfügung ohne Feststellung eines Dienstvergehens	Ja	Ja	Ja
160	25.05.2018	Lehmin	Am 15.04.18 soll der Beschuldigte gegenüber eines Untergebenen muslimischen Glaubens, mangels fehlender Alternative zu Schweinefleisch, gesagt haben, dass „er die Honigmelone fressen solle“. Am folgenden Tag hat der Beschuldigte in Anwesenheit der Teilinheit, während der Überwindung der Hindernisbahn gesagt, dass der betroffene Soldat „sowieso kein Hindernis bewältigen könne“.	Nein	BS	Keine, da kein Dienstvergehen nachgewiesen werden konnte	Ja	Nein	Nein
161	28.05.2018	Bremerhaven	Im Zeitraum März bis Juni 2018 soll der beschuldigte gegenüber einer Untergebenen mehrfach auf in Bezug auf deren Hautfarbe beleidigende Äußerungen getätigt haben. Dieses konnte im Verlauf der Untersuchung nicht bestätigt werden.	Nein	BS	Keine, da kein Dienstvergehen nachgewiesen werden konnte	Nein	Ja	Ja
162	28.05.2018	Lohheide	Ein zunächst unbekannter Soldat äußerte am Telefon folgenden Wertlauf (nicht an den Entgegnehmenden des Anrufs gerichtet): „Halt dein scheiß Kanakennaute, sonst dreh ich dir den Gashahn auf.“ Anschließend meldete sich der Soldat, der dies äußerte, mit Dienstgrad und Namen. Er erklärte sofort, dass mit dieser Aussage nicht der Angerufene gemeint war, sondern ein weiterer Soldat, der sich gerade im Büro des Anrufers befand.	Ja	SaZ	Strenger Verweis	Ja	Nein	Nein

Anlage 1 zu FÜSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

163	29.05.2018	Bremerhaven	Basierend auf der Meldung einer Soldatin am 25.05.2018, bei der es sich um einen Sachverhalt vom 17.05.2017 handelt, besteht der Verdacht auf diskriminierende Äußerungen gegenüber dieser Soldatin aufgrund afrikanischen Herkunft als auch der Verdacht auf diskriminierende Äußerungen auf Grund der sexuellen Orientierung gegenüber einem anderen Soldaten.	Ja	SaZ	Entlassung nach § 55 (5) SG	Nein	Nein	Nein
164	08.06.2018	Pfungstadt	Eine Soldatin wurde mit rassistischen Äußerungen verschiedenster Art konfrontiert. Es kam immer wieder zu Anspielungen auf ihre Haare und die Hautfarbe mit teils unmissverständlichen, rassistischen Hintergrund. Es fielen u.a. Wörter wie "Neger" oder "Nigger" oder Sprüche wie "Ich dachte alle Schwarzen können gut remmen."	Ja	SaZ	Die in der Meldung aufgeführte Soldatin ist betroffene Person; daher keine Maßnahmen	Entfällt	Entfällt	Entfällt
165	13.06.2018	Tongelow	Am dem 14.05.2018 kam es in der AushilfsKp 413 auf dem Feldwebel- und Unteroffizierwärterlehrgang in TORGELOW vermehrt zu diskriminierenden Äußerungen von Lehrgangsteilnehmern gegenüber einem einzelnen Lehrgangsteilnehmer aufgrund seiner Hautfarbe.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße	Nein	Nein	Nein
166	09.07.2018	Münster	Am 04.07.2018 äußerte ein Soldat gegenüber einem anderen Soldaten mit Migrationshintergrund die Worte "really nigger", weil dieser angeblich auf seinem Platz beim Anitreten stand. Dies war zwischen den beiden Personen nicht der erste Vorfall.	Ja	SaZ	Disziplinarbuße von 1000 Eur. Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg Ermittlungen der Wehrdisziplinaranwaltschaft 1.PD sind noch offen.	Ja	Nein	Nein
167	11.10.2018	Berlin	Auf dem Zugriff des Kompaniegebäudes - auf dem diese Waffen gereinigt werden sollten - stand der betroffene Soldat vor einer Unterkunftsstube mit einer Pistole P8 in der Hand. Als ein anderer Soldat - in der Folge Beschuldiger - den Zugriff betrat, sagte er zum Betroffenen scheinbar ohne jeglichen Bezug und im Beisein von zwei anderen Soldaten, die dies bezeugen können: "Neger, leg die Pistole weg".	Ja	SaZ	Disziplinarbuße von 800 Euro	Ja	Nein	Nein
168	13.12.2018	Rotenburg	Der beschuldigte Soldat hat einen anderen Soldaten seines Zuges rassistisch beleidigt. Konkret hat er gesagt, dass dieser "keltnem solle, da er schwarz ist".	Ja	SaZ	Disziplinarbuße 800 Euro	Ja	Ja	Ja
169	26.09.2018	unbekannt	Am 24.09.2018 wurde auf der Herrentoilette im 1 OG des Kompaniegebäudes verfassungsfremde Symbole auf ein in einer Toilettenkabine befindliches Rohr geschnitten. Eine Inaugenscheinnahme und Dokumentierung durch den Sicherheitsbeauftragten erfolgte umgehend. Bei den Schmierereien handelt es sich um ein circa 3 cm großes Hakenkreuz sowie das geschriebene Wort "Seg".	Ja	unbekannt	Keine, da Täter nicht ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt
170	04.10.2018	Hannover	Am 04.10.2018 ging ein anonymes Brief in der Poststelle der Dienststelle ein. Das zweiseitige Schreiben wurde im Briefzentrum 29 "Celle" gestempelt. Der Brief enthält neben dem Schreiben, welches die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Abrede stellt, auch vier Visitenkarten "Verfassunggebende Versammlung Deutschland".	Ja	unbekannt	Keine, da Täter nicht ermittelt werden konnte	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

Meldedatum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehlsbefugnis	noch im Dienst?
1	04-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 02.01.2017 hat ein Mitglied einer WhatsApp-Gruppe eine dienstliche Meldung über den u.g. Vorgang an den Leiter des Sanitätsversorgungszentrums (SanVersZ) in schriftlicher Form gesandt. In der Meldung macht dieser auf ein evtl. Dienstvergehen des Beschuldigten, welcher sich derzeit in einer besonderen Auslandsverwendung (KFOR) befindet, aufmerksam. Mit Schreiben vom 03.01.2017 wurde diese Meldung vom Leiter SanVersZ an den derzeitigen Disziplinarvorgesetzten im Einsatz zur weiteren Verwertung weitergeleitet. Der Beschuldigte ist verdächtig, am 21.12.2016 um 20:02 Uhr von seinem Mobiltelefon über den Kurznachrichtendienst WhatsApp an die dort angelegte Gruppe ein Bild von einer Wehrmachtsparade mit einer Figur Adolf Hitlers und am 01.01.2017 um 04:35 Uhr an dieselbe Gruppe ein Bild von Adolf Hitler, auf dem dieser und andere Personen im Bildhintergrund den Hitlergruß zeigen, versandt zu haben. Das ersigeannte Bild ist unter anderem mit der Bildunterschrift: „[...] und einen schönen Gruss von mir!!!“ versehen. Das zweigekammerte Bild ist mit der Aufschrift: „Guten Rutch Kameraden!“ versehen.	Soldat auf Zeit (SAZ)	Keine. Einstellung strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach §170 (2) StPO	JAJA JA JA	JAJA JA JA	JAJA JA JA	JAJA JA JA
2	11-Jan-17 362 Unzulässige politische Beteiligung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBO)	Der Beschuldigte wurde durch das Landratsamt als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zur Stellungnahme aufgefordert, da vermutet wird, dass er Anhänger der „Reichsbürgerbewegung“ sei. Am 02.20.2015 stelle er Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Bei der Befüllung des Antrages gab er an, Staatsangehöriger des „Königreichs Bayern“ und dies durch Abstammung gem. „RuSAG Stand 1913 §§ 1,3 Nr. 1,4 (4) zu sein. Weiter wies er auf die Eintragung in das sog. EST-Register des Bundesverwaltungsamtes hin. In weiteren Schreiben (26.03.2016 und 02.05.2016) äußerte er Unmut gegenüber dem Landratsamt und stellte in den Raum, dieses würde als privat- und vertragsrechtliches Unternehmen handeln. In einem Schreiben vom 24.11.2016 distanzierte er sich von der „Reichsbürgerbewegung“, jedoch nicht von der Verleugnung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland. (Stichwort Bundesrepublik Deutschland eine GmbH). Aus Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums ist ein Bezug zur „Reichsbürgerbewegung“ deutlich erkennbar. Die zuständige Waffenbehörde wurde über diese Einschätzung informiert.	Berufssoldat (BS)	Sensibilisierung des Stammpersonals der Bundeswehrfachschule München und der Lehrer der Bundeswehrfachschule.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
3	13-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 13.01.2017 um 07:56 Uhr empfing das FAX der Ansprechstelle der Lufttransportgruppe Hubschraubergeschwader 64 - S1- Bereich von dem „Präsidentium des Deutschen Reichs“ ein Anschreiben mit der „Anordnung Nr. 6“.	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
4	16-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Das Vorzimmer des Schulkommandeurs Logistikschiele der Bundeswehr, die Poststelle, die S1-Abteilung und die Bibliothek in Deutsches Reich, Clay Kasernen meldeten unabhängig voneinander, dass ein Fax der Organisation Reichsbürger (Staatenbund Deutsches Reich) eingegangen ist, welches offenkundig die Unterstützung von militärischen Bündnissen (explizit NATO) mit dem Hinweis auf die Operation ATLANTIC RESOLVE und Übungen der UNO verbietet. Weitere Vorkommnisse wurden bisher nicht festgestellt. Konkret handelnde Personen konnten nicht festgestellt werden. Der MAD wurde informiert.	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
5	17-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Soldaten der Einheit haben in einer WhatsApp-Gruppe, in welcher nur Mannschaften der Einheit Mitglieder sind, Bild- und Textnachrichten, die den Verleumdung der rechteextremen, bzw. rechtsextremistischen, Ideologie zum Inhalt haben, versandt. Ein Soldat hat ein Bild im Auftrag der Einheit erstellt, das die Zahl 188, verknüpft mit dem Text „Einheit“, enthält. Der Soldat hat ein Foto von einem rechtskonform behandelten WhatsApp-Mitglied gepostet. Mit Vollgas zum SS-11ff. - als Ehrerzucht Hitler und auf Brusthöhe hat es ein schwaches, jedoch erkennbares Hakenkreuz. Im Zuge der Ermittlungen wurden vier weitere Beschuldigte identifiziert.	Freiwillig (Vendoneitell (FVD))	Entlassung nach Abschluss der Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
5a		Soldat hat eine Sprachnachricht in die Gruppe gepostet, in der klar erkennbar „Sieg Heil“ geäußert wird. Weiterhin ergänzte er eine Textnachricht mit Neujahrsgrüßen, die mit „Sieg Heil“ endeten.	FWD	Ermittlung nach Abschluss der Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
5b		Der beschuldigte Soldat hat folgende Daten gepostet: Foto mit SS-Stahlhelm sowie Abzeichen mit Wehrmachtsadler und Hakenkreuz. Er soll ein Video gepostet haben, worauf eine Person zu erkennen ist, welche den Hitlergruß zeigt und „Sieg Heil“ ruft.	SAZ	Disziplinarbuße 800 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
5c		Der Soldat soll gemeinsam mit anderen beschuldigten Soldaten in der Kaserne Trinkspiele mitgespielt haben, bei welchen sie „Sieg Heil“ rufen und den Hitlergruß zeigen.	SAZ	Einleitung eines Verfahrens vor dem Truppendienstgericht durch den zuständigen WDA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
5d		Der Soldat soll gemeinsam mit anderen beschuldigten Soldaten in der Kaserne Trinkspiele mitgespielt haben, bei welchen sie „Sieg Heil“ rufen und den Hitlergruß zeigen.	SAZ	Ermittlung nach Abschluss der Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173 - vom 3. Mai 2019

6	19-Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	An 15.01.2017 hat ein Mannschafftsoldat einen Rekruten gegen 04.00 Uhr beim Rauchen beleidigt. Der Mannschafftsoldat ist gegen die Aussagen mehrerer Zeugen unter starkem Alkoholeinfluss gestanden zu haben. Im weiteren Verlauf fragte er die Beschuldigte den Rekruten "Wo kommen Sie denn hier?" und sagte ihm "sprechen Sie mal deutsch". Weiter drückte er ihn gegen die Wand, hielt ihn am Hals fest und sagte zu ihm: "Sie verlieren den deutschen Namen nicht". Gem. Aussage zweier Zeugen soll der Beschuldigte in dieser Nacht auch den Hilferuf ausgeführt haben. Der gleiche Mannschafftsoldat hat einem anderen Rekruten gegenüber am 15.01.2017 gegen 21.00 Uhr ebenfalls extremistische Äußerungen getätigt. Zunächst nannte er ihn "Binbo" und bei einem gemeinsamen Bier tief er beim Anstoßen aus: "Sieg Heil!". Dies können mehrere zum Tatzeitpunkt anwesende Zeugen bestätigen.	SAZ	Entlassung des Soldaten. Das Ermittlungsverfahren wurde mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft (SIA) Weiden i. d. Opf. vom 21.04.2017 eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
7	24-Jan-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Es wurden verfassungswidrige Symbole von einem Oberfeldwebel eingebracht. Es handelt sich dabei um eine Kaffeetasse, die mit dem Hakenkreuz sowie den SS-Runen dunkel bedruckt ist. Beim Einfüllen von heller Flüssigkeit in die Tasse verfärbt sich die Tasse weiß und der Aufdruck wird schwarz. Aufgefallen ist die Tasse Kameraden am 23.01.2017. Ersten Aussagen des Soldaten zufolge soll es sich um einen vermeintlichen Spaß handeln.	SAZ	Strafrechtliches Verfahren eingestellt; Disziplinararrest verhängt, aber aufgrund des Gesundheitszustandes nicht vollstreckt.	JA	NEIN	JA	JA
8	24-Jan-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Gegen den Soldaten wird ein Ermittlungsverfahren aufgrund Verstoßes gegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - durch die Bezirkskriminalinspektion Flensburg geführt.	SAZ	Keine zivilrechtlichen oder dienstrechtlichen Maßnahmen, da es sich um eine Verwechslung mit einem namensgleichen Mitbürgers handelte. Der Soldat wurde direkt bei der Vernehmung auf der Polizeidienststelle entlastet.	JA	NEIN	NEIN	JA
9	25-Jan-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Im Zeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016 soll ein Soldat seinen Vorgesetzten in dessen Abwesenheit vor einem unterstellten Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten als "Hampelmann" dargestellt und gesagt haben: "Ach, hört nicht auf den, der hat eh keine Ahnung!". Im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 soll ein Soldat zu einem unterstellten Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten bei einem Antraten gesagt haben: "Ich freue mich auf den Einsatz, denn ich habe noch nie einen Schwarzen in den Kopf geschossen". Zu einem unbekanntem Zeitpunkt soll ein Soldat zu einem unterstellten Soldaten gesagt haben: "Soldat, Sie und ich brauchen nur noch die Gelbfieberimpfung für MALI und dann gehen wir nach MALI und schießen den Schwarzen die Köpfe weg". Am 25.10.2016 soll ein Soldat im Beisein von einem einheitsfremden Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten zu einem unterstellten Soldaten gesagt haben: "T...], endlich verpiss Du Dich von hier". Ein Soldat hat diesen Vorwurf sinngemäß bestätigt.	BS	Ermittlungen der SIA wurden eingestellt; Ermittlungen WDA wurden eingestellt; der Soldat hat eine Absensverfügung erhalten.	JA	JA	JA	JA
10	26-Jan-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 SG, § 8 BA-T, § 8 Mtarb, § 7, 52.53 BBG)	Im Rahmen der polizeilichen Kontrolltätigkeiten in Erfurt am 30.10.2016 anlässlich der Veranstaltung "TERK-is-Back" wurde der betroffene Soldat gegen 02.30 Uhr einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei leistete er verbal Widerstand gegen die Beamten. Insbesondere die verbal-aggressive, herablassende Art und Weise sowie die wiederholten Formulierungen seiner ideologischen Werturteilsurteilung ("Rechtsbürger") ließen den Verdacht, "Verstoß gegen § 8, 15 Abs. 2 Satz 2 Soldatengesetz" nahe. Eine Meldung zum polizeilichen Einsatz an die Dienststelle wurde durchgeführt.	SAZ	Der Soldat wurde am 31.12.2017 mit Ablauf seiner Dienzeit entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
11	01-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Die beschuldigte Person T hat im Zeitraum vom 09.01.2017 bis 11.01.2017 in einem Gespräch unter Kameraden mehrfach frauenfeindliche Äußerungen wie "eine Frau ist nichts wert", "die einzigen schönen Frauen gibt es bei mir daheim", "wenn ich der Frau fremd gehe, muss es ihr egal sein", "andersherum könnte ich sie umbringen" sowie antisemitische Äußerungen wie "wäre ich ein Jude, würde ich mich sofort abstechen" und "ohne die Juden würde es hier jedem besser gehen" getätigt.	SAZ	Gegen den genannten Soldaten wurde am 20.02.2017 eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt und am 14.03.2017 vollstreckt. Ebenfalls wurde dieser Soldat zum 18.05.2017 aus der Bundeswehr entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
12	10-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 02.02.2017 wurde an Bord an zwei unterschiedlichen Orten jeweils eine gleiche Kopie einer handgemalten Bleistiftzeichnung der Größe DIN A4 aufgefunden. Das Bild zeigt eine stehende, abgemagerte, im Gesicht aufgezeichnete männliche Person mit quergebretter Oberbekleidung und weiten Hosen mit Bissen in der Hand und einem Wischeimer neben dem Fuß. Ein Fuß ist an eine Kette mit Eisenkugel gekettet. Zudem befindet sich ein Schritzbügel mit dem Wortlaut "Reinischiff mach frei" auf der Zeichnung. Aus dem Mund der Person kommt eine Sprechblase mit dem Wort "Ja-woll!".	SAZ	Absensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens	JA	JA	JA	JA
13	13-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Beschuldigte hat über eine im privaten Umfeld angesiedelte WhatsApp-Gruppe ein Video mit rechtsextremistischer Symbolik geteilt. In diesem Video werden auch die Bundeskanzlerin, der ehemaligen US-Präsident Obama und Flüchtlinge verunglimpft. Nach aktuellem Stand der Ermittlungen sind keine weiteren Angehörigen des Verbandes in diesen Sachverhalt involviert. Der Beschuldigte ist dienstbezüglich bisher nie auffällig geworden.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro vollstreckt; Abgabe an SIA am 17.05.2017 (eingestellt gem. §170 Abs. 2 StPO am 08.01.2018)	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

14	23-Feb-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	An 23.02.17 wurde folgender Sachverhalt in schriftlicher Form gemeldet: Zu einem momentanen Zeitpunkt befand sich der zweite Zug in Formation angetreten. Person 1 hatte mitbekommen, dass innerhalb des Zuges sein Spitzname "Gargamel" sei. Vor der Formation äußerte er nun, dass er diesen Spitznamen missbillige und ihn nicht mehr hören wolle. Anschließend hinterfragte er, ob dem Zug bekannt sei, wo der Name "Gargamel" herkomme. Als keine Reaktion erfolgte, führte Person 2 aus, dass "Gargamel" ein jüdischer Name sei und er dies nicht akzeptiere. Der Meldende führte weiter aus, dass Person 2 bereits mehrfach Intonation und Prosodie Adolf Hitlers nachahmte und so länger sprach. Des Weiteren soll Person 3 und 4 zu einem unbekanntem Zeitpunkt und Ort über die vermeintliche Existenz eines "Juden-Gens" unterhalten haben. Des Weiteren soll zunächst Person 2 den Begriff "Jude" in abwertender und beschimpfender Anwendungen verwendet und im weiteren Verlauf im Zug etabliert haben. Person 2 soll regelmäßig in überhöhter Lautstärke Lieder der Deutsch-Rock Band "Böhse Onkelz", genauer "Türken raus" und "Die Firm", hören, wobei Person 3 (Stubenkamerad) anwesend war. Person 4 soll zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Truppenküche als Bezeichnung für Menschen mit afrikanischer Abstammung das Wort "Neger" verwendet haben und mit den Begriffen "Neueinsteiler" und "Neger" in Anwesenheit des Zuges Reime gebildet haben.	SAZ	Keine Anfangsverdacht konnte nicht JA bestätigt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
15	28-Feb-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAt, § 8 WTArd, § 7, 52:53 BBG)	Auf Hinweis von Vorgesetzten des FWD konnte anhand von Bildmaterial, welches online verfügbar ist, festgestellt werden, dass der besagte FWD, Uniformteile der Wehrmacht mit sichtbaren Hakenkreuzen getragen hat. Dies tat er augenscheinlich bei einem Softball-Spiel.	FWD	Der Soldat wurde am 31. Mai 2017 vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen; Abgabe an die zuständige SIA, das Ermittlungsverfahren wurde im Juni 2017 eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
16	01-Mrz-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB nach Auswertung der übersandten Unterlagen: Soldat ist auf einem Foto mit fünf weiteren Personen bei der Ausführung des "Führergrüdes" abgebildet (Bild wurde speigelvehret aufgenommen, Datum unbekannt).	SAZ	Am 27.03.2017 frilöse Entlassung nach § 55 Abs. 5 StG; Abgabe an die SIA ist erfolgt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
17	03-Mrz-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	An 02.03.2017 meldete ein Soldat seinem Kompaniefeldwebel, dass der gegenwärtige Kompanieführer in Anwesenheit von zwei Zeugen am 27.02.2017 um 16:35 Uhr folgende Äußerungen ihm gegenüber getätigt hat: "Sie wissen, was ich von Ihnen und Ihrer Arbeit halte, generell von allen Türken, die wir hier haben. Die sollten alle wieder zurück", im weiteren Verlauf äußerte er sich wie folgt: "Sie wissen ja, dass ich Sie rausmobben will".	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.800 Euro; Versetzung; Abgabe an die SIA am 08.03.2017 (eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO).	JA	NEIN	JA	JA	JA
18	08-Mrz-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	An 08.03.2017 um 13:00 Uhr ist ein Fax vom Staatenbund Deutsches Reich mit dem Amtsblatt Nr.1, 2., 3., und 4 in der Dienststelle eingegangen.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
19	09-Mrz-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	An 08.03.2017 um 16:46 Uhr empfang das Faxgerät der Dienststelle von dem Präsidium des Deutschen Reiches die sogenannten Amtsblätter 1 bis 4.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
20	09-Mrz-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	An 03.03.2017 um 12:00 Uhr meldeten zwei Zeugen aus der Einheit folgenden Sachverhalt über einen Soldaten: Die beiden Zeugen gaben an, dass der Soldat folgende Äußerungen tätigte: - Er habe das Töten/Erschießen eines Schafes/Tieres mit dem Töten/Erschießen eines Menschen verglichen und gleichgesetzt. - Er freue sich auf seinen Tod, um zu erfahren wie Allah ihn richten werde. - Er freue sich sehr, sehr stark auf die anstehenden Schießvorhaben in der Grundausbildung. An Abend des 06.03.2017 meldete ein Zeuge der Einheit den folgenden Sachverhalt an den Zugdienst: Beim abendlichen Duschen am 06.03.2017 habe der Soldat gegenüber den Zeugen folgende Aussagen getroffen: - Der Soldat wolle unbedingt auf Israelis scheißen und diese mit Geschützen abschlichten. - Als der Soldat bei seinem Opa in MAROKKO gewesen sei, habe er schon mit einer Kalaschnikow geschossen. - Der Soldat habe die Behauptung aufgestellt, dass Menschen leicht abzuschlichten seien. Sie seien wie Schläfe, die sich alle nur auf einen Punkt ausrichten. - Der Soldat habe behauptet, "Syrien gehört zu einem anderen Staat". - Der Soldat habe seinen Wunsch wiederholt, unbedingt scheißen zu gehen. Die zuständigen Stellen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sind informiert.	SAZ	Der Soldat wurde am 16.03.2017 auf eigenen Wunsch entlassen; keine weiterführenden disziplinarischen Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
21	10-Mrz-17	Volksverhезung (§ 130 StGB)	Der Beschuldigte soll während der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 03.03.2017 eine Anstecknadel mit einem Hakenkreuzsymbol gezeigt und sich selbst im Beisein Dritter angesteckt haben. Des Weiteren soll er am 06.03.2017 von seinem privaten Mobiltelefon in eine Gruppe eine Audiodatei mit fremdenfidelem Inhalt gesendet haben. Er soll am 06.03.2017 eine Bilddatei mit Überschriften mit fremdenfidelem Inhalt an seinen Gruppenführer der Feuerwehr gesandt haben. Am 03.03.2017 soll der Beschuldigte von seinem Mobiltelefon den Betroffenen eine Bild-/Schrittdatei mit politischem Inhalt gegen die Partei BUNDESDIE GRÜNEN gesandt haben. Zudem soll er am 03.03.2017 dem Betroffenen, der türkischer Abstammung und muslimischen Glaubens ist, eine Bild-/Schrittdatei mit religiösen und/oder fremdenfeindlichem Hintergrund (Hund mit Burka) sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau gesandt haben. Ferner soll er gegenüber Betroffenen geäußert haben, "man müsse ihn germanisieren", weil er ansatz Kaffee nur Tee trinke. Auch soll der Beschuldigte sich in Dienst im Beisein von einer unerstellten Soldatin und einer weiteren Person abfällig über Frauen in der Bundeswehr geäußert haben, indem er sinngemäß gesagt haben soll: "Frauen muss man erziehen", "Frauen sind für das Haus da", "Frauen sind bei der Bundeswehr fehl am Platz" und "früher ist ohne Frauen in der Bundeswehr alles besser gewesen."	FWD	Abgabe an die SIA Göttingen; Strafbefehl i.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				Reserve- dienst- leister (RDL)	Vorzellige Entlassung aus der Reservistenleistung; Ausplanung aus der Bordenung; Abgabe an die SIA Göttingen; Strafbefehl i.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173 - vom 3. Mai 2019

							NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
22	13.-März-17	363 Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 wurde ein politisches Bildungsseminar zum Thema "Das deutsche Grundgesetz" für Mannschaftenssoldaten der Kompanie durchgeführt. Im Verlauf des Seminars ging es um den Artikel 16a, die Seminareinnehmer stellten heraus, dass man nicht alle Flüchtlinge pauschal verteilen dürfe, allerdings nicht auszuschließen sei, dass auch Gefährder die Situation sich zu Nutzen gemacht hätten. Dazu äußerte sich der Beschuldigte wie folgt: "Die sind wie eine Krankheit. Und wenn der eine davon infiziert ist, dann macht das natürlich die Runde. Und diese Krankheit gilt es auszurotten." Als es im Seminar zuvor um den historischen Ursprung des Grundgesetzes ging, stellte der Beschuldigte bereits die Schuldfrage Deutschlands am Zweiten Weltkrieg in Frage und verurteilte sogar den Blitz- bzw. Angriffskrieg Deutschlands gegen Polen. Die Alliierten waren seiner Meinung nach Aggressoren und Schuldner des Zweiten Weltkrieges.	SAZ	SAZ	Aufnahme Vorermittlungen am 08.05.2017; Vernehmung eines Strengen Verweils am 08.06.2017 mit Vollstreckung am 09.06.2017; Einleitung Disziplinarverfahren am 19.06.2017; Beschwerdefverfahren durch Truppendienstgericht (TDG) ausgesetzt; MAD wurde in den Vorgang eingeschaltet; Abgabe an SA wg. Volksverhetzung erfolgt und nach § 170 Abs. 2 StPO eingeleitet.	NEIN	NEIN	entfällt	entfällt	JA
23	14.-März-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Bei der Technischen Materialprüfung des Verbands wurde während der Vorstellung und Überprüfung der Handwaffen bei einem Gewehr G36 ein in den Handschutz eingetragenes Hakenkreuz vorgefunden. Die Ausdehnung dieses in die Hartplastik - vermutlich mit einem spitzen, schmalen Gegenstand - mechanisch eingebrachten Symbols beträgt zirka 1,5cm x 1,5cm und ist nicht nur rein oberflächlich, sondern punktuell bis zu 1 mm tief. Neben dem offenkundigen Verstoß, im Sinne des Soldatengesetzes - hierbei Dienstpflichten, die einer weiteren Einleitung bedürfen - ist hier der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 86a StGB ("Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen") und § 303 StGB ("Sachbeschädigung") gegeben.	unbekannt	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
24	23.-März-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.03.2017 gegen 06:00 Uhr wurde durch den Betroffenen festgestellt, dass das Hintergrundbild seines Profils auf einem Dienstrechner mit einem Bild von Adolf Hitler mit deutlich erkennbarem Hakenkreuz auf der Armabine ersetzt wurde. Das Bild wurde durch den Beschuldigten am Vortrag eingereicht, nachdem sich der Betroffene nicht korrekt von seinem Rechner abgemeldet hat.	SAZ	SAZ	Keine, Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	JA	JA	JA	JA
25	31.-März-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat tätigte unter Alkoholeinfluss im Beisein mehrerer Kameraden offenbar Aufserungen, die der freihelllichten demokratischen Grundordnung widersprechen (rechtsbürgerliche Ansichten, Leugnung der rechten Grundgedanken für die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Grenzregierungen als Gefahr für die innere Sicherheit). Darüber hinaus rief er Zusage entgegen im weiteren Verlauf des Auftritts § 303.2017, zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr für Umstehende höher "Sieg Heil!" und hob die Hand zur Geste des Hitlergrüdes.	SAZ	SAZ	Nach Abschluss der Ermittlungen wurde die besondere Veranlassung für den Sachverhalt am 02.04.2017 beendet. Vorgang wg. Verstoß gegen StPO abgeklärt. Vorgang im Zusammenhang mit WDA beim Männerkommando weitergeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
26	04.-Apr-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAf, § 8 MTA/b, § 7, 52.53 BBG)	Ein Unteroffizier hat Portenae halbe mehrfach Soldaten seiner Einheit und andere Gäste bei sich zu Hause zu Besuch. Bei den anderen Gästen handelt es sich um Zivilisten und vermutlich auch Soldaten anderer Einheiten oder Verbänden. Der Soldat soll bei diesen Zusammenkünften im Beisein seiner Kameraden Musik rechtsorientierter Gruppen abgespielt haben, teilweise mit strafrechtlich relevanten Inhalten (z.B. "Sieg Heil!"). Eine Musikgruppe konnte von Kameraden als "Landser" identifiziert werden. Diese Kameraden haben nach derartigen Vorkommnissen den Veranstaltungsort (privater Partyraum des Soldaten) verlassen und das Geschehene gemeldet. Der Beschuldigte ist Angehöriger einer zweifelhafte Interessengemeinschaft namens "Old School Brothhood" und Vorsitzender von deren Zweiggruppe "OSB Nordlicht". Laut Aussage des Beschuldigten gegenüber anderen Soldaten soll eine rechtsradikale Band im Clubhaus der "Old School Brothhood" aufgetreten sein. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass der Soldat sich unrechtmäßig Material aus Beständen der Bundeswehr angeeignet hat. Im Raum stehen eine Kabeltrommel, Textilebeband, Jute-Metervare, mehrere Stromventiler (Wert jeweils zwischen 500 und 3.800 Euro), 20-Liter-Kraftstoffkanister, Holzstapel-abfall (zum Verheizen), Tarnnetze und Tarnstangen.	SAZ	SAZ	Einleitungsverfahren durch den Kommandeur Logistikkommando der Bundeswehr vom 01.08.2017; Ermittlungsverfahren durch SA eingeleitet.	JA	JA	JA	JA	JA
27	05.-Apr-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 04.04.2017 beschwerte sich ein Soldat über einen anderen Soldaten des Hosaals und beschuldigte ihn, wiederholt rechtsextreme Aufserungen getätigt zu haben. Derzeit wird ermittelt, um den Verdacht aufzuklären.	SAZ	SAZ	Gegenüber dem Soldaten wurde am 8. Mai 2017 das Verbot der Ausübung des Dienstes ausgesprochen. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Der Sachverhalt wurde von der SA am 28. August 2017 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
28	06.-Apr-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	In der Nacht vom 11.03.2017 zum 12.03.2017 wurde in der militärischen Liegenschaft eine spontane Feier durch zwei Soldaten veranstaltet. Es wurde Bier und Weinbrand-Cola-Mixgetränke getrunken. Beide waren stark alkoholisiert. Zu der Feier haben sich zivile Leihangestellte hinzu gesellt. Die Feier hat sich zuerst auf den Flur, später in eine Stube verlagert. Nach weiterem Alkoholkonsum wurden die beiden Soldaten aufgefordert, die Stube zu verlassen. Dieser Aufforderung wurde vorerst nicht Folge geleistet. Ein weiterer Soldat wurde zur Hilfeleistung herbeigerufen. Erst als dieser die beiden sehr deutlich gebeten hatte, verließen sie die Stube und verlegten auf die eigene Unterkunftsstube. Dort haben die beiden Soldaten weiterhin alkoholische Getränke konsumiert und Schlagerlieder gesungen. Später sollen Lieder der Musikgruppe "Landser" gesungen worden sein. Es sollen Textbausteine wie "SS", "Kamerad" und "..." fährt Deutschland im Osten wieder ein [...] gesungen worden sein. Ein Zeuge hat die Textbausteine eindeutig dem rechten Spektrum zugeordnet.	SAZ	SAZ	Meldung an den MAD; Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
				SAZ	SAZ	Meldung an den MAD; Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

29	12-Apr-17	Unzulässige polizeiliche Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Im Dezember 2016 kam erstmals ein Verdacht gegen einen Soldaten auf, dass dieser auf einem Treffen ehemaliger SS Offiziere in ESTLAND gewesen sein soll und über Verbindungen zur „nationalen Szene“ verfüge. Dies meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten. Darüber hinaus sollen Verbindungen zur sogenannten Identitären Bewegung bestehen.	SAZ SAZ Unbekannt SAZ SAZ SAZ unbekannt	Entlassung gem. 55 Abs. 6 S.G entfällt Entlassung gem. 55 Abs. 6 S.G entfällt Entlassung gem. 55 Abs. 6 S.G entfällt Entlassung gem. 55 Abs. 6 S.G entfällt Der Täter konnte nicht ermittelt werden	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt	NEIN entfällt NEIN entfällt NEIN entfällt entfällt
30	18-Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 06.04.2017 hat der diensthabende Schießsicherheitsfeldwebel in der Leit- und Kontrollstelle die Zeitschrift „Hamburger Morgenpost“ vom 06.04.2017 mit einem teilweise ausgefüllten Kreuzworträtsel vorgelegt. In einem der Kreuzworträtselkästchen ist mit Bleistift ein Hakenkreuz gezeichnet worden.	SAZ unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
31	27-Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	In der Nacht vom 20.04.2017 auf den 21.04.2017 gingen die beiden beschuldigten Personen außerhalb des Dienstes - unter Alkoholeinfluss - durch die Liegenschaft. Dabei skandalierte wenigstens eine der beiden beschuldigten Personen um etwa 01:00 Uhr mindestens dreimal lautstark und zumindest für andere deutsche Leihgängersteilnehmer sowie ziviles Wachpersonal deutlich vernehmbar „Sieg-Heil!“ sowie mehrfach „Allahu Akbar“.	SAZ	Abgabe an die StA Köln; Abgabe an den WDA des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
32	28-Apr-17	Volksverhätzung (§ 130 StGB)	Ein Soldat hat am 19.04.2017 ein WhatsApp-Video mit einem Ausschnitt aus dem US-Speilfilm „Verraten“ von Constantin Costa-Gravas von 1988 mit antisemitischen und rassistischen Aussagen in der geschlossenen WhatsApp-Gruppe des Fernmeldezuges geteilt.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 04.01. 2018; Disziplinarbuße i.H.v. 1.000,- Euro vom 05.05.2017; Abgabe an die StA am 03.05.2017 (eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO).	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
33	28-Apr-17	Unzulässige polizeiliche Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Während des Leihganges im Januar 2017 soll auf der Grundlage einer Meldung eines Stubenkameraden ein Soldat rechtsextremistische und fremdenfeindliche Aussagen gegenüber zwei Kameraden auf der gemeinsamen Stube nach Dienst getätigt haben.	SAZ	Abgabe an die StA (Verfahren eingestellt); gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
34	03-Mai-17	Volksverhätzung (§ 130 StGB)	Am 02.05.2017 wurde dem Kommandeur gemeldet, dass ein Offizier seit seiner Zuweisung am 20.03.2017 mehrmals in Beisein anderer Soldaten mögliche fremdenfeindliche Äußerungen getätigt habe.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 08.05.2017; Verbot Ausübung des Dienstes sowie Tragen der Uniform gem. § 22 SG vom 05.05.2017; Abgabe an die StA in Karlsruhe; Anordnung vor Erleuchtung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens am 23.01.2018. Z.103.2018.1P2Dv-Kdr-Einleitungsverordnung - gerichtl. D-Verfahren u. vorläufige Disziplinarbuße i.V.m. Urverbot gem. § 12b WDO. Gerichtliches D-Verfahren steht derzeit noch aus.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
35	04-Mai-17	Volksverhätzung (§ 130 StGB)	Meldung eines Leihgängersteilnehmers am 03.05.2017, dass auf der gegenüberliegenden Wand zu ihrer Stubenbür eine „hakenkreuzähnliche Schmiererei“ angebracht worden sei.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
36	04-Mai-17	Volksverhätzung (§ 130 StGB)	Im Kasernenbereich: Hinterherufen von „Verpiss Dich, Du Schwarzkopfl“, „Dich wollen wir hier nicht!“, „Geh in Dein Land zurück“ und „Du gehörst hier nicht hin“. Opfer ist ein Soldat mit entsprechendem Hauttyp. Der Täter ist unbekannt. Weitere Vorfälle: Umherzeigen von Bildern mit Personen entsprechenden Hauttyps mit Sprüchen drauf und entsprechende Sprüchen (vermeintliche Witze). Ermittlung des Sachverhaltes im Gange.	SAZ	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
37	04-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Mannschafsdienstgrad im Dienstgrad Hauptgefreiter wurde gemeldet, weil er an seinem zivilen Auto einen so genannten „Scherz-Smiley“ angebracht hatte, welcher mit Seitenscheitel und Oberlippenbart vermullich an die Person Adolf Hitlers erinnern sollte.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
38	04-Mai-17	Volksverhätzung (§ 130 StGB)	Betroffene Person greift sich von der deutschen Wertevorstellung durch islamistische Äußerungen im Kameradenkreis ab. Die Wozurwart lässt einen Anfangsverdacht auf islamistischen Extremismus zu.	PVD	Keine über die Beteiligung des MAD hinausgehende Maßnahmen.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
39	04-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Soldaten wird zur Last gelegt, am 28.04.2017 zwischen 11:30 Uhr und 11:50 Uhr beim Verlassen der Kaserne durch das Haupttor mit seinem Privat-Kfz gegenüber dem zivilen Wachmann seine Hand zum Hiltgruß erhoben zu haben.	SAZ	Ermittlungen haben sich durch verwehnte Zeigenaussage des Wachmanns nicht besätigen oder enkräften lassen; Ermittlungen wurden eingeleitet.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

40	05-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 04.05.2017 wurde der SA-Ableitung ein Brief zugestellt, der einen DIN A4-Ausdruck eines Fotos enthielt, auf dem eine Person mit ausgestrecktem rechtem Arm und offensichtlichem Zeigen des deutschen Grußes zu sehen ist. Dem Foto beigefügt wurde ein weißer Zettel mit dem Text: "Solche Menschen arbeiten bei Ihnen, echt große Klasse!!!"	SAZ	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
41	05-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein in eine Toilettenür eingetragenes Hakenkreuz wurde am 05.05.2017 um etwa 07:50 Uhr entdeckt. Das Hakenkreuz hat in etwa den Durchmesser eines 10 Cent-Stückes. Die Toilette wird durch mehrere Dienststellen genutzt. Wann das Hakenkreuz dort angebracht wurde, konnte nicht festgestellt werden.	Unbekannt	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
42	08-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 29.04.2017 gegen 01:45 Uhr soll ein Soldat auf dem Nachhauseweg von einer Kneipentour einen Sicherheitsangestellten in einem verbaalen Streit wie folgt beleidigt haben: "Schleis! Ausländer, Ausländer raus von Deutschland. Ich ticke deine Mutter." Außerdem soll er ihn angespuckt haben.	SAZ	SAZ	Gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro verhängt. Zusätzliche Indikatoren für eine rechte Gesinnung lagen nach Abschluss der Ermittlungen nicht vor.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
43	09-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat meldete einen Tweet in dem am 29. Januar 2017 auf Twitter nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet wurde. Der Tweet, der hier mutmaßlich zugrunde gelegt wird, ist ein sogenannter Retweet eines satirischen Tweets, der nach seiner Erinnerung nach die Generalsekretärin der SPD zeigle und sinngemäß den Text enthielt, dass "den Flüchtlingen alsbald ermöglicht werden solle, dass diese wählen dürfen".	BS	BS	Kein Dienstvergehen feststellbar; Absehensverfügung unter Feststellung, dass kein Dienstvergehen festgestellt werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA
44	09-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Verdacht eines meldepflichtigen Ereignisses gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A 2640/34 basiert auf dem Artikel eines Reporters im Münchner Kurier vom 09.05.2017. Bei der im Artikel genannten Person handelt es sich um einen beorderten Reservisten der Bundeswehr.	SAZ	SAZ	Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts dauern an; die disziplinarischen Vorermittlungen des WDA 10 Panzerdivision bleiben bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
45	09-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StGB, § 8 BAt, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 09.05.2017 um 12:55 Uhr erfolgte die telefonische Information durch das Bundeskriminalamt (BKA) und den MAD über die vorläufige Festnahme eines Soldaten aufgrund eines richterlichen Beschlusses.	RDL	RDL	Landesamt für Verfassungsschutz ermittelt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
46	10-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat äußerte sich kritisch zum Thema Politik im Rahmen eines Abschiedsgrillens in der Grillhütte gegenüber einem weiteren Soldaten. Er brachte u.a. sein Missfallen an der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Ausdruck. Entsprechend einem dritten Soldaten äußerte er dabei, dass er eine Liste mit Personen habe, die er erschließen wolle. Auf dieser Liste seien unter anderem die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan und ein Staatssekretär aus dem Außen- oder Verteidigungsministerium. Gegenüber einem vierten Soldaten äußerte, dass es der Plan des Soldaten gewesen sei, bei sich befindler Gelegenheit ein G36 zu entwenden und mit diesem zum Bundeskanzleramt nach Berlin zu fahren. Er sehe von diesem Plan nur ab, da er eine Nummer zu groß für ihn sei.	BS	BS	Es laufen weiterhin Ermittlungen nach § 92 WDO; erwartet wird die Einstellung des Verfahrens durch den zuständigen WDA, da sich die Verdachtsmomente nicht erhärten haben; MAD hat ermittelt; Verdacht einer Gesundheitsstörung wurde truppenärztlich geprüft. Am 02.05.2018 wurde von einer Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen die beschuldigte Person abgesehen. Die Vorermittlungen gegen den Soldaten wurden eingestellt. Der Soldat erhielt eine Absehensverfügung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
47	10-Mai-17	363 Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.05.2017 wurde eine Meldung abgegeben, in der der Verdacht geäußert wird, ein Leihgangsteilnehmer hege rechtes Gedankengut. Dies wurde an mehreren Beobachtungen festgemacht und Zeugen benannt. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden unmittelbar aufgenommen und der MAD eingeschaltet.	BS	BS	Vorwurf nicht bestätigt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA	JA	JA
				FWD	FWD	Vorwurf nicht bestätigt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA	JA	JA
				SAZ	SAZ	Erzieherische Maßnahme	JA	JA	JA	JA	JA	JA
				SAZ	SAZ	Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	SAZ	Verweis	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN





Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

				SAZ		NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
55	12. Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 11.05.2017 wurde durch einen Besatzungsangehörigen ein mit altdeutsch geschriebener Aufkleber am privatem Fahrzeug eines Besatzungsmitteldes festgestellt. Nach Recherchen handelt es sich um den Namen eines Onlineshops, welcher Kleidungsstücke vertreibt, die eindeutig der rechten Szene zuzurechnen sind. Eine Prüfung des öffentlich zugänglichen Facebook-Accounts des Soldaten ließ Zweifel an seiner politischen Gesinnung aufkommen.	SAZ	Prüfung durch WDA, Entlassung ist beantragt; Entlassung des Soldaten gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 SG durch BAPersBw zum 30.06.2019; Einleitung gerichtliches Disziplinerverfahren; sachgleiches Strafverfahren dauert an	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
56	12. Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit dem Traditionsverständnis der Bundeswehr in Bezug auf Nationalsozialismus und Wehrmacht in allen Liegenschafts- und Dienstgebäuden wurde ein Flugzeugmodell aus der Hochkriegszeit in einem Glasvitrine aufgefunden, welches eine authentische Lackierung vermuten lässt und bei dem ein Hakenkreuz auf dem Seitenrumpf dargestellt ist.	SAZ	In Absprache mit Rechtsberater/WDA wurde von einer Disziplinärmaßnahme abgesehen, da das Flugzeugmodell eine Erziehungsmäßnahme in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erhielt. Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft Köln eingestellt.	JA	JA	JA	JA	JA
57	12. Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ausländerfeindliche Äußerung im sozialen Netzwerk Facebook: Teilung eines Artikels des Portals "Netzplanet" mit dem Titel "Asylier in Augsburg: Müllentsorgung aus dem Fenster" und dem Kommentar des Beschuldigten "Schmeißt sie raus und lässt sie nicht mehr rein". Auffinden des geschilderten Eintrags: Ein Kamerad wurde durch einen Post des Beschuldigten mit mehreren Markierungen am 09.05.2017 auf dessen Facebook-Profil aufmerksam. Bei weiterer Betrachtung des Profils wurde die oben genannte Äußerung vom 11.05.2015 entdeckt.	SAZ	Das Strafverfahren ist seitens Staatsanwaltschaft Köln mangels Tatverdachts eingestellt worden. Truppenentscheid wurde der Sachverhalt abgeschlossen.	JA	NEIN	JA	JA	JA
58	12. Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Aufgrund der Fehlinformation vorgetragen einer ehemaligen Lehrgangsteilnehmerin wird ein Militärkraftfahrer mit folgendem Fehlverhalten angeschuldigt: 1. Einwürgende Behandlung in Verbindung mit sexueller Nötigung, 2. Volksverhetzung mit rechtsradikalen Äußerungen, 3. Nötigung durch Drohungen der Person, 4. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.	SAZ SAZ	nein (war nicht Täter) Gerichtliches Disziplinerverfahren ist eingeleitet, abschließende Ergebnisse aus diesem Verfahren sind noch nicht zu erwarten.	entfällt NEIN	entfällt NEIN	entfällt NEIN	entfällt JA	entfällt JA
59	12. Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 11.05.2017 wurde im Rahmen der Begehung und Prüfung aller Räumlichkeiten auf Gegenstände, Abbildungen etc. mit Bezug auf Nationalsozialismus oder Wehrmacht folgende Abbildung festgestellt, die ein durch zwei Drachen übermaltes Hakenkreuz darstellt. Genauer: Zwei Drachen, deren gegenüberliegende Schnauzen als Teil des Hakenkreuz erkennbar sind.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
60	15. Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 11.05.2017 um ca. 21:25 Uhr stellte der Unteroffizier vom Dienst auf der Rückseite des Gebäudes an einer Stützmauer ein Symbol fest, welches annähernd die Form eines Hakenkreuzes hat.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
61	15. Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 14.05.2017 wurden an aufgestellten Dixi-Toiletten rechtsextreme Schmierereien entdeckt. Dies waren: das Kürzel "SS", zwei übereinanderliegende Hakenkreuze und das Wort "Sieg". Ferner wurde auf einem Tisch einer Bierzelldamur vor dem Betretungszeit ein nicht vollendetes Hakenkreuz entdeckt, welches in die Holzplatte genitz wurde.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
62	15. Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Während einer Zugfahrt spielte der Beschuldigte das Computerspiel "Hearts of Iron 4". Dabei wurden Mitsprecher auf den Soldaten aufmerksam und meldeten dem Zugpersonal, dass auf dem Laptop des Beschuldigten verfassungswidrige Symbole zu sehen seien. Das Zugpersonal verständigte die Bundespolizei, die daraufhin den Beschuldigten am Bahnhof Koblenz aus dem Zug holte und den Vorfall auf der Wache aufnahm. Der Beschuldigte machte von seinem Aussageweigerungsrecht gebrauch. Das Laptop wurde nach vorhergehend erteilter Erlaubnis des Soldaten sowie der zuständigen StA durch die Bundespolizei beschlagnahmt. Der Soldat meldete den Vorfall zum Dienstbeginn am 15.05.2017 seinem Vorgesetzten.	SAZ	Strafrechtliches Verfahren eingestellt, da das Spiel frei verkäuflich ist und die darin vorkommenden verfassungswidrigen Symbole teilweise verdeckt waren. Somit konnte kein Verstoß erkannt werden. Es wurde nach § 23 Abs. 3 WDO eine missbilligende Äußerung in Form einer dringlichen Belehrung und gleichzeitige Zurückweisung erteilt.	JA	JA	JA	JA	JA
63	16. Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am späten Abend des 15.05.2017 soll es in einem Unterkunftsgebäude zum Abspielen und Mitsingen von Musikstücken mit rechtsradikalem Hintergrund gekommen sein. Beschuldigt wird ein Soldat, außerdem beteiligt waren eine Soldatin und zwei Soldaten sowie ein Soldat als Zeuge.	SAZ	Anfangsermittlungen durch den Inspektionschef, Meldung an IMAD, Information WDA Ausbildungskommando; Abgabe des Sachverhaltes an die StA Lüneburg. Einsetzung der Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Lüneburg keine disziplinare Abhandlung.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

64	17-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.05.2017 gegen 16:10 Uhr meldete ein Soldat dem Fund eines Notbuches, in welchem sich ein herausragender Teil eines Luftwaffenhandbuchs (Der Dienst-Unterricht in der Luftwaffe, 9. Auflage von 1940) mit Reichskreuz auf dem Deckblatt sowie einem Porträt von Adolf Hitler befand. Der Soldat fand dieses Notbuch beim Verpacken seiner Ausrüstung in dem Privatfach eines Spindes, nachdem er seine neue Unterkunft zugewiesen bekommen und bezogen hat.	FWD	In Absprache mit Rechtsberater 1. Panzerdivision unter Feststellung eines Dienstvergehens mit einer Absehensverfügung beendet.	JA	JA	JA	JA	JA	JA
65	17-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 16.05.2017 wurden bei einem Hauptgipfeln auf dessen Facebook-Profil Bilder erkannt, die darauf hinweisen, dass der Soldat (Triton) Träger von Musikgruppen besitzt, die der rechten Szene zuzuordnen sind und u.a. auf dem Index rechtsradikal eingestuft Musik stehen (u.a. die Musikgruppe "Kategorie C"). Ferner ist auf Bildern im Hintergrund die Reichsflagge zu erkennen.	BS	Meldung an MAD; Absehensverfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens durch den Disziplinarvogesen im August 2017; keine Aufnahme Vorermittlungen durch WDA 1. Panzerdivision beabsichtigt.	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
66	18-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Soldat meldete am 16.05.2017, dass ein Soldat im Besein anderer Soldaten den Gruß der Wehrmacht (mit Worten und Armbewegung) zur Begrüßung am Morgen vor Dienstbeginn ausführt. Der Soldat befasst sich in sozialen Netzwerken (Facebook und YouTube) mit rechtsradikalem Gedankengut und kommentiert dieses, was nicht der freihäitlichen demokratischen Grundordnung entspricht. Er äußert sich in Form von negativen Kommentaren gegenüber der Bundeskanzlerin und der Verteidigungsministerin in Sozialen Netzwerken. Auch im Ausbildungsbetrieb wendet der Soldat im Sprachgebrauch gegenüber seinen Auszubildenden und anderen Ausbildern rechtsradikale Äußerungen an.	SAZ	Ermittlung durch die StA dauern an.	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
67	18-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am späten Abend des 13.05.2017 tätigte ein Soldat während einer Battersfeier im Besein mehrerer Kameraden vehement und mehrfach Äußerungen, srograms (teils wörtlich) folgenden und ähnlichen Inhalts: - die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat, - Deutschland sei ein besetztes Land, - die freihäitliche demokratische Grundordnung existiere nicht, - Deutschland sei fremdgesteuert von anderen Ländern, namentlich den USA, - deutsche Soldaten drenten nicht dem Willen des Parlaments, sondern im Auftrag anderer Länder. Dabei stand der Soldat unter Alkoholeinfluss in derzeit nicht bestimmbarer Ausmaß, war jedoch mutmaßlich nicht volltrunken.	SAZ	Die Ermittlungen sind auf allen Ebenen eingestellt worden. Es wurde durch den Kdr 10. PzDiv ein Dienstvergehen festgestellt - ein gerichtliches Disziplinarverfahren wurde nicht eröffnet.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
68	18-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 17.05.2017 wurden im Rahmen einer Befragung des MAD Bilder mit rechtsradikalen Inhalten (Verherrlichung des NS-Regimes, Waffen-SS, fremdenfeindliche Hetze) und verfassungswidrigen Symbolen (Hakenkreuz) auf dem privaten Handy des Soldaten entdeckt. Dies stellt einen begründeten Verdacht dar, auf eine rechtsextreme Gesinnung des Soldaten zu schließen. Das Handy ist zur Beweissicherung durch den MAD mit Zustimmung des Soldaten durch dienstliche Erklärung einbehalten worden.	SAZ	Entlassung	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
69	19-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	An der Tür einer Toilettenkabine (Dixi) wurde mit dem Bleistift ein "Hakenkreuz" sowie der Schriftzug "Hitler" skizziert. Die Toilettenkabine wurde durch den S2-Offizier verschlossen. Die Reinigung oder Abholung der Toilettenkabine durch die zuständige Firma wird veranlasst.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
70	19-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Hausordner des Leichterachs soll am 07.05.2017 gegenüber einem Kollegen während der Betrachung einer Fernsehsendung geäußert haben: "Diese Folze sollte man erschließen, ich bin stolz, ein Nazi zu sein. Man sollte die Gaskammern wieder einführen." In dienstlichen Befragungen am 17. und 18.05.2017 erklären Zeugen überdes, der Hausordner sei schon in der Vergangenheit mit Bemerkungen aufgefallen, die eine Anlehnung an NS-Gedankengut zeigten, außerdem mit frauenverachtenden Äußerungen, insbesondere der Bezeichnung von Frauen als "Folzen".	Abelnehmer(n) (Bw)	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
71	19-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.05.2017 wurde durch die übende Truppe das Gebäude 43 im Lager Übende Truppe bei der Truppenübungsplatzkommandantur Pults übernommen. Im Verlauf der Übernahme wurde durch den mit der Übernahme beauftragten Unteroffizier mit Portepepe der Einheit eine Hakenkreuz-Abbildung in der WC-Anlage Geb.43 Erdgeschoss entdeckt.		Weitere Ergebnisse liegen derzeit nicht vor.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
72	22-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Laufe der journalistischen Tätigkeit für das Format "NEON" wurden auf dem Sicherungsturm 4 des Camp Castor Textbeschneidung mit Filzstift von zwei Journalisten gefunden und fotografiert. Der Schriftzug war in Rünen ausgeführt und bedeutet "Gott mit uns".		Täter unbekannt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
73	23-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Während der Mittagspause am 18.05.2017 erzählte die Arbeitnehmerin ihren anwesenden Kollegen von einem Erlebnis beim Einkauf, bei dem sich die Arbeitnehmerin über die langsame Arbeitsweise einer "ausländischen" Kassiererin geäußert habe. Sie habe diese als "Olauge" bezeichnet und brachte den Satz an: "Früher wären solche vergast worden."	Arbeitnehmer(n) (Bw)	Außerordentliche Kündigung zum 15.06.2017; StA Aurich wurde am 06.06.2017 eine mögliche Straftat nach dem StGB wegen Volksverhetzung § 130 StGB gemeldet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173 - vom 3. Mai 2019

				unbekannt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
74	24-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 24.05.2017 um 15:00 Uhr Meldung des Unterkunftsmanagers, dass im Unterkunftsgebäude links neben der Eingangstür ein mit Bleistift geschmierter Hakenkreuz entdeckt worden sei. Die Vermutung liegt nahe, dass es zwischen dem 23.05.17 und 24.05.2017 erstellt wurde.	unbekannt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
75	30-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Öffentlichkeit am 01.05.2017 gegen 01:44 Uhr in Dormagen in einem Gespräch mit seiner Freundin geäußert zu haben: "Heil Hitler, schlaß Juden". Dies wurde durch einen unbekanntem Zeugen zur Anzeige gebracht.	SAZ	JA	NEIN	JA	JA	JA	JA
76	31-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Bei der Verabschiedung eines Kameraden tauchte eine Grußkarte auf, in der neben mehreren Unterschriften auch die Worte "Seg Heil" handschriftlich hinzugefügt wurden. Die Karte wurde durch den Abteilungsleiter eingezogen und an den Disziplinarvorgesetzten übergeben. Der Täter wurde ermittelt.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA
77	08-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 07.06.2017 unterrichtete ein Soldat seinen Kompaniefeldwebel darüber, dass er am Abend des 06.06.2017 im Treppenhäus des Unterkunftsgebäudes ein verfassungswidriges Symbol in Form eines Hakenkreuzes als Wandschmiererei entdeckt habe.	unbekannt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
78	09-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.06.2017 um 07:00 meldete ein Soldat seinem Zugführer, dass ein weiterer Lehrgangsteilnehmer, muslimischen Glaubens, während einer Politischen Bildung am 09.05.2017 folgende Aussage im Kameradenkreis getätigt habe: "Sie (die Juden) wurden ja nur vergast und wo sind denn die Leichen?". Diese Aussage wurde im Rahmen von Zeugenvernehmungen durch weitere Zeugen bestätigt. Ebenso wurde im Rahmen einer Zeugenaussage bekannt, dass der Beschuldigte die Aussage tätigte: "Den Staat Israel gibt es nicht." Im Rahmen eines Gespräches am Abend des 08.06.2017 äußerte sich der Beschuldigte gemäß Zeugenaussagen derart, dass die Bundeswehr in Afghanistan nicht "das Böse" bekämpfe, sondern als "Besatzungstruppe" agiere. Des Weiteren wurde in einer Zeugenvernehmung bekannt, dass der Beschuldigte auf seiner Facebook-Seite in Anlehnung an die Solidaritätsbekundung hinsichtlich des Anschlages auf das Satire Magazin "Charlie-Hebdo" in Paris am 07.01.2015 "Je Ne Suis Pas Charlie" postete.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA
79	09-Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 07.06.2017 wurde gemeldet, dass mögliche rechtsradikale Neigungen eines Soldaten vorhanden sind und weiterhin rechtsradikale Äußerungen von ihm getätigt wurden.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
80	14-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 05.02.2017 gegen 08:20 Uhr wurde ein Soldat von einer Polizeistreife zur Aufklärung einer Straftat als Zeuge vernommen. Bei der Vernehmung im Streifenwagen war der Soldat gegenüber der vernehmenden Polizeibeamtin aggressiv und beschimpfte den "tatverdächtigen" als "Ausländerpack". Zudem zeigte er, trotz mehrmaliger Aufforderung durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen, derartige Äußerungen zu unterlassen, immer wieder seine Missgunst gegenüber dem "osteuropäischen Pack", wie er den "tatverdächtigen" betitelt.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
81	16-Jun-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Mannschaftssoldaten meldeten einen Kameraden, der in ihrer Gegenwart Äußerungen getätigt haben soll, die ungläubige sowie nicht getaufte oder anders gläubige Personen als nicht gleichwertig Menschen ansieht. Darüber hinaus soll er sich zur politischen Situation in der Türkei positiv geäußert haben sowie der Meinung sein, dass alle am Putschversuch beteiligten Personen in der Türkei und die Offiziere, die um Asyl in Deutschland baten, keinen fairen Prozess verdient hätten. Des Weiteren soll die Person geäußert haben, dass nur kämpfende Soldaten richtige und echte Soldaten seien. Sein persönliches Ziel sei es, ein echter Soldat zu werden und dazu im Seebataillon ausgebildet zu werden. Einem der Mannschaftssoldaten zeigte die Person ein Handy-Video von sich, in dem er mit einer Pistole auf einer türkischen Feler (vermutlich Hochzeit) in Deutschland stolz prahlend posierte und anschließend senkrecht in die Luft schoss.	FVD	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
82	19-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat hat in der U-Bahn 5 in Fahrtrichtung Neuperlach-Süd, nach dem Konsum einer nicht mehr genau feststellbaren Menge Alkohol, ihm zwei unbekannte Zivilisten beleidigt, indem er diese als "Balastexistenzen" bezeichnete sowie lautstark äußerte "die Alle soll sich nicht von solchen Kanaken ficken lassen".	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
83	19-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 14.06.2017 gegen 21:00 Uhr beleidigte der beschuldigte Soldat eine Lehrgangskameradin mit den Worten "Heil Hitler, Du Fotze", nahm ihr dabei den Trinkbecher aus der Hand, leerte diesen auf Ex und warf den Becher weg.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173 - vom 3. Mai 2019

84	19.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Während eines abendlichen Zusammenreffens mehrerer Soldaten hat ein Soldat, dem meldenden Soldaten geschickt, er habe in der Vergangenheit in einer anderen Armee gedient, und den Meldenden gefragt, ob dieser sich sicher sei, ob er nicht immer noch für diese Armee arbeite.	SAZ	Es wurden Ermittlungen eingeleitet; Vorfall an den MAD gemeldet; als die Ermittlungsergebnisse des MAD vorliegen, sind weitergehende disziplinare Ermittlungen ausgesetzt	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
85	20.-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Hakenkreuz auf Baumaterial: Um 11:30 Uhr wurde durch drei Soldaten der Fliegerstaffel BfVg Baumaterial einer zivilen Firma, das mit einem Hakenkreuz beschriftet war, gemeldet. Das Baumaterial wurde augenscheinlich bereits beschickt angeliefert. Das Hakenkreuz wurde durch Baumaterial mithilfe einer Flex umgehend entfernt.	unbekannt	Zwischen entfernt; der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
86	22.-Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Extremistische Äußerung beim Antreten und auf einer Chatplattform.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
87	23.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 22.06.2017 lief ein Soldat in Zivil auf dem Gelände und trug ein schwarzes T-Shirt mit der Aufschrift: 'leylenhaft; rückgratlos; blind aktionistisch, (auch: schlecht frisiert) Bsp.: Einen von der leyenhaftigkeit herührenden Generalverdacht unterstützen.	SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
88	27.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Gemäß schriftlicher Äußerung eines Soldaten vom 27.06.2017 hat ein Soldat Anfang April 2017 im Zuge einer zivilen Weiterbildung arabisches bzw. fremdenfeindlichen Gedankengut geäußert sowie die "Überlegenheit der deutschen Kultur" in Form genetischer Erfassung der Abstammung herausgestellt. Weiterhin erklärte der Soldat, dass ihn die politischen Organe in ihrer jetzigen Form und Besetzung "nicht überzeugen".	SAZ	Disziplinäre Vorermittlungen seitens WDA Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr; Abgabe an die SA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
89	29.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Rechtsextremistische Äußerungen gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe, sowohl von Ausbildern als auch Flüchtlingen.	SAZ	Entlassung aus dem Dienstverhältnis; Abgabe an die SA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
90	29.-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 05.02.2017 um 12:39 Uhr verschickte der beschuldigte Soldat über die WhatsApp-Gruppe seines Horsaals ein Bild (sog. Meme), welches ein Konterfei von Adolf Hitler mit dem Text: "DU BIST LUSTIG, DICH VERGASSE ICH ZULETZT" zeigt. Die WhatsApp-Gruppe umfasste nach Aussagen des Soldaten alle Soldaten des Horsaals ohne den Horsaalleiter. Im Rahmen der disziplinarischen Ermittlungen gestand der Soldat, das Bild verschickt zu haben, beleuerte aber dass er keine rechtsextremen Tendenzen habe. Die zuständige MAD-Stelle wurde informiert.	SAZ	Gegen den Soldaten wurde eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen und vollstreckt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
91	30.-Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 30.07.2017 um 07:20 Uhr erhielt die Dienststelle ein 14-Seitiges Fax von "Präsidentium Deutsches Reich" mit rechtem Hintergrund. Das Fax wurde digitalisiert. Das Original in Papierform wurde vernichtet.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
92	30.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Der Beschuldigte soll sich am 27.06.2017 im Beisein eines Oberriednants mit den Worten "Muslimische Menschen haben einen Intelligenzquotienten einer Wanze", bei muslimischen Kindern (soll schon das Böse in den Augen zu sehen", "diese wollen nur etwas Böses", "bei den Eltern ist dies noch schlimmer" rassistisch geäußert haben. Weiterhin soll er zu einem nicht näher bestimmtem Zeitpunkt in einem Gespräch gegenüber einem Hauptmann gesagt haben: "Deutschland hat keinen gültigen Friedensvertrag". "Deutschland ist weiterhin von den Amerikanern besetzt", "Deutschland ist in seiner Entscheidung nicht frei" und "das Deutsche Reich existiert daher weiter".	SAZ	Meldung an MAD; Verbot der Dienstausbildung und Verbot des Tragens der Uniform; Aufnahme Vorermittlungen; Anhörung vor Einleitung wird durchgeführt; Abgabe an die SA am 06.06.2017; Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 16.01.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
93	04.-Jul-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Lehrgangsteilnehmer steht im Verdacht am 03.07.2017 zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr auf der gemeinsamen Stube einen anderen Lehrgangsteilnehmer mit Migrationshintergrund im Dienstgrad Gefreiter (Unteroffizieranwärter) als Terroristen bezeichnet und beim Verlassen der Stube noch den Ausspruch "Arbeit macht frei" geäußert zu haben. Ein weiterer Lehrgangsteilnehmer im Dienstgrad Oberfeldwebel war als Zeuge ebenfalls in der Stube anwesend.	SAZ	Einleitungsverfügung 1 PzDiv vom 18.09.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
94	06.-Jul-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 05.07.2017 wurden auf einer Wand im Keller Hakenkreuz-Zeichnungen entdeckt. Im Zuge der weiteren Begehung wurde eine weitere Hakenkreuz-Zeichnung an einer Wand im Keller entdeckt. Insgesamt handelt es sich um vier Hakenkreuze, wobei zwei sehr deutlich zu erkennen sind.	Unbekannt	Disziplinäre Ermittlungen wurden aufgenommen; es konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden; Ermittlungen wurden eingestellt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt





Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

				Beamte(r) (Bw)	Keine Maßnahmen eingeleitet. Stellungnahme wurde an den MAD übermittelt.	NEIN	NEIN	Nein	
115	11-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Mit Schreiben vom 25.08.2017 wurde durch den MAD darüber informiert, dass der Beamte der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ nicht nur nahe steht, sondern dieser möglicherweise sogar angehört und als Vorgesetzter seine Mitarbeiter in diesem Sinne beeinflusst.			NEIN	NEIN		
116	13-Sep-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Es liegen schriftliche dienstliche Meldungen vor. Hier wurden verschiedene Aussagen in Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ Kameradinnen geläufig.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 900 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
117	22-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	In der Nacht vom 30.08.2017 auf den 31.08.2017 sollen Soldaten vor einem Lokal um ca. 02:00 Uhr unter Alkoholeinfluss im Rahmen des Trinkens von Schnäpsen lautstark Trinksprüche getätigt haben, die darin endeten, dass einer der Beschuldigten den lauten Ausruf „Sieg“ tätigte, der die anderen Beschuldigten dazu animierte, durch lautes Rufen von „Heil“ zu antworten.	SAZ	Vernehmungen; Verbot der Ausübung des Dienstes; Abgabe an die StA; Ausdrücklicher Hinweis gem. § 55 Abs. 5 SG; Einstellung Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage; Beförderungshemmnis seit Bekanntwerden der Vorfälle.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
118	25-Sep-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Soldat der Dienststelle postete in einer WhatsApp-Gruppe Bilder und Texte, die eventuell gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die Meldung an den Vorgesetzten erfolgte durch einen Soldaten der Dienststelle.	SAZ	Vernehmungen; Verbot der Ausübung des Dienstes; Abgabe an die Staatsanwaltschaft; Ausdrücklicher Hinweis gem. § 55 Abs. 5 SG; Einstellung Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage; Beförderungshemmnis seit Bekanntwerden der Vorfälle.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
119	25-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 22.09.2017 um 07:00 Uhr wurde dem Hörsaalleiter gemeldet, dass es im Rahmen eines Hörsaalabend am Mittwoch, dem 20.09.2017, nach Dienst zu extremistischen Äußerungen gekommen sein soll. Im Verlauf des Abends, so wurde gemeldet, soll ein Soldat mehrfach am Tisch den Ausruf „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ getätigt haben und sich ebenfalls über zwei anwesende Gruppen behinderter Menschen lustig gemacht haben.	SAZ	Abgabe an die StA; beabsichtigte Einstellung des Verfahrens am 27.10.2017; Weiterleitung an zuständige WDA 10; Panzerdivision Sachverhalt derzeit noch in Bearbeitung/Offen; Einschalten MAD - Sachverhalt derzeit in Bearbeitung/Offen.	JA	JA	JA	JA
120	09-Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Auszubildender der Ausbildungswerkstatt hat auf seinem Facebook-Account folgende Texte veröffentlicht: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland (Meinungszensur nur im Extremfall) Jetzt belästigt einen dieses Drecksack schon mitten in der Nacht. Für solche Leute ist immer ein Platz im Kohleofen frei. Dieser Kanaake meinte mir einfach so ne Freundschaftsanfrage zu schicken. Drecksack direkt in den Ofen mit denen.“ Datum der Veröffentlichung unbekannt.	Nicht zureifend	Dem Auszubildenden wurde innerhalb der Probezeit außerordentlich gekündigt; der SIA wurde am 12.10.2017 eine mögliche Straftat nach dem StGB wegen Volksverhetzung § 130 StGB gemeldet.	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
121	09-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Stabs-/Unterkinftungsgebäude wurde am 08. 10.2017 um 22:30 Uhr in der 1. Etage eine Ritzung in der Wand im Flur festgestellt. Die Ritzung stellt ein Hakenkreuz dar.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt



Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

122	11-Okt-17	Unzulässige polizeiliche Befähigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am Abend des 09.10.2017 fand in einer Gemeinschaftsküche folgendes statt: Gemeinsam mit zwei Kameraden befand sich der beschuldigte in der Gemeinschaftsküche. Er war in Zivil mit einem "Anifa"-T-Shirt bekleidet. Zwei die Küche betretende Soldaten älterer Jahrgänge sprachen ihn auf dieses Shirt an. Der Beschuldigte äußerte jedoch sein Unverständnis über das Misfallen der Kameraden und rechtfertigte das Tragen seines Shirts mit der Ablehnung von rechter politischer Gesinnung.	SAZ	Nein	JA	NEIN	JA	JA	JA
123	13-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Nach einer Patenschaftsveranstaltung verabschiedete sich ein Soldat von seinen Kameraden mit den Worten: "Machts gut Männer und Heil Hitler!"	SAZ	Ermittlungen durchgeführt; Verdacht bestätigte Soldat wurde am 23.02.2018 entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
124	18-Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 17.10.2017 wurde gemeldet, dass ein Soldat im Rahmen eines privaten auf dienstlichen Gesprächs am 05.10.2017 gegenüber einer Freundin der Lebensgefährtin des Betroffenen singenmäßig geäußert haben soll, dass dieser doch den Spitznamen "Snickers" trägt. Den Begriff "Snickers" hat der Betroffene als Anspielung auf seine Hautfarbe aufgefasst. Der Betroffene hat zudem die Aussage getroffen, daß er den Verdacht hege, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit Kontakt zur rechten Szene hatte.	SAZ	Die disziplinarischen Ermittlungen wurden nach § 36 Abs. 1 WDO eingestellt; ein Dienstvergehen wurde nicht festgestellt; Ermittlungen durch MAD wurden aufgenommen.	JA	JA	JA	JA	JA
125	20-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Rahmen einer IT-forensischen Überprüfung eines Privat-Laptops wurde folgendes Material gefunden: 1. eine Musikdatei der Gruppe "Sturmwehr", Titel: "Auf einen Seemannsgrab blühen keine Rosen" aus dem Album "Lieder von allen Fronten". Dieses Album ist dem Rechtsrock zuzuordnen. 2. Acht Fotodateien, die einen rechtsgerichteten bzw. fremdenfeindlichen Hintergrund haben.	SAZ	Am 07.03.2017 Antrag auf Erlassung nach § 55 StGB gestellt. Früherer Soldat klagt vor dem VG Oldenburg gegen Entlassung nach § 55 Abs. 5 StGB - Entscheidung offen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
126	24-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 23.10.2017 meldete ein Soldat seinem Zugführer die Entdeckung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die im Kompaniegebäude in die Wand geritzt wurden. Dabei handelt es sich um ein Hakenkreuz und eine SS-Rune.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
127	24-Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der beschuldigte Soldat schickte mit dem Mobiltelefon Bilder eines Konzerts der Band "Krawallbrüder" in die WhatsApp-Gruppe des Grundausbildungszuges. Weiterhin sendete er am 22.10.2017 ein Bild in selbige WhatsApp-Gruppe, auf dem die Band "Steinhilf" im Display eines Musikspielgerätes abgebildet ist, mit dem Titel "Mein bester Kamerad". In der Vermutung gab der Soldat zu, dass er gelegentlich Lieder der genannten Band hört.	FWD	Der Soldat hat die Dienstzeit vorzeitig beendet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
128	25-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Nach einer Musterung am 25.10.2017 um 11:05 Uhr wurde einem Offizier durch andere Soldaten der Besatzung gemeldet, dass sich auf einem an Bord des bootes befindlichen Container-Schmierereien befinden. Bei diesen Schmierereien, die offenbar mit dem Finger in die Saiz- und Schmutzschicht gezeichnet wurden, handelte es sich um mehrere klar als solche erkennbare Hakenkreuze und beiläufige Förmeln.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
129	25-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat des Regiments hörte am 23.10.2017 nach Dienst zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr die Äußerung "Sieg Heil!" und "Heil Hitler!". Eine unmittelbare Zuordnung der Äußerung der Äußerer war dem Soldaten nicht möglich, da sich die Äußerer nicht wiederholten.	SAZ	Absgabe an die StA sowie die Einheitsgerichtsbehörde; Ermittlungen des WDA laufen an; Ermittlungen des MAD am 19.02.2018 eingestellt; seitens MAD keine weiteren Hinweise auf rechtsradikale Gesinnung oder Einschränkungen im Hinblick auf Sicherheitsbescheid (U2 Sabotageschutz).	JA im Rahmen IGF	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
130	25-Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Soldat hat in den letzten Monaten über seine für jedermann einsehbare Facebook-Seite Wahlwerbung für die Partei AfD betrieben und dabei auch die Bundeskanzlerin sowie Teile der Bundesregierung wegen ihrer Flüchtlingspolitik verunglimpft. Außerdem hat er Liedtexte von fragwürdigen Musikgruppen dort eingestellt. Nach Bewertung des Bundesamts für den MAD - Abteilung II weisen die von ihm eingestellten (geposteten) Inhalte teils rechtsextremistische Bezüge auf. Die dortigen Ermittlungen dauern noch an.	SAZ	Es wurde eine Abscheensverfugung erstellt, da kein Dienstvergehen festgestellt wurde.	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
131	27-Okt-17	Unzulässige polizeiliche Befähigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 27.10.2017 gegen 09:30 Uhr erhielt der Kompaniefeldwebel einen Anruf eines Stabsoffiziers aus dem Planungsbüro der Bundeswehr. Ein anderer Stabsoffizier habe berichtet, dass durch den beschuldigten rechtsradikale Äußerungen getätigt worden seien. Die Vermutung ergab, dass der Beschuldigte zu einem nicht bekannten Zeitpunkt gegenüber einem derzeit nicht bekannten Rekruten anlässlich der Kasurkontrolle geäußert habe: "Wir stellen hier nicht auf Judenknocken!"	SAZ	Es wurde eine Abscheensverfugung erstellt, da kein Dienstvergehen festgestellt wurde.	JA	JA	JA	JA	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173 - vom 3. Mai 2019

132	31.-Okt-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Soldaten kommunizieren gegenüber ihren Kameraden, dass bedenkliche Handlungen im Zusammenhang mit rechtspopulistischem Gedankengut innerhalb der Unteroffiziersmesse praktiziert wurden.	SAZ	Nein, Ermittlungen in Zusammenarbeit mit Rechtsberater eingestellt; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA	JA
133	27.-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am Morgen des 26.10.2017 wurde von den Soldaten des Zuges ein verbotenes Symbol auf dem Boden des Zugflures vorgefunden. Eine farblose Flüssigkeit hatte mit dem Bodenbelag reagiert. Aus Scham und Schock versuchten die ersten anwesenden Soldaten am Morgen den Boden zu reinigen.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
134	01.-Nov-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 09.05.2017 außerdem der Tagesdienst an der Außenwache, während im Fernsehen ein Trailer zu der Fernsehdokumentation "Die schlimmsten Verbrechen der Welt" lief, in dem unter anderem der Amoklauf des Anders Breivik erwähnt wurde: "Richtige Tat, die Juden abgetötet zu haben."	SAZ	Entlassung nach § 55 Abs. 5 S.G.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
135	01.-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Schützenpanzer mit dem Schriftzug „Fuck Army“ besprüht.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
136	03.-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.10.2017 gegen 22:45 Uhr waren die Kfz der Fallfestbrückengruppe der Dienststelle durch einsetzenden Nebel mit Feuchtigkeit belegt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Fahrzeuge an der Brückenbaustelle innerhalb der Liegenschaft. In diesen Feuchtigkeitfilm schrieb ein Soldat mit dem Finger auf das Lastengeschirr eines Verlegemaschinenfahrzeuges sichtbar die Zahlen bzw. das Buchstabenkürzel "88SS".	SAZ	Antrag auf ausdrücklichen Hinweis bei der personalbearbeitenden Stelle; Abgabe an SA erfolgt - Verfahren eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
137	08.-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der beschuldigte Soldat wird verdächtigt, in der Nacht vom 04.11.2017 auf den 05.11.2017 mehrfach gegenüber den anwesenden Polizeibeamten den Hiltrefgruß gezeigt zu haben. Zusätzlich wird er verdächtigt, in o.g. Zeitraum mehrere Kraftfahrzeuge beschädigt zu haben.	SAZ	Disziplinäre Vorermittlungen seitens WDA des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr; polizeiliche Ermittlungen lauten.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
138	09.-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 07.11.2017 gegen 15:30 Uhr erfolgte die Meldung, dass bei einer Konversation in den letzten Stunden ein Arbeitnehmer den Verdacht des rechtsradikalen Gedankengutes im Zusammenhang mit den Aufhängungen des rechtsradikalen Gedankengutes an der Dienstuniform vernahm zu haben, schließlich sei das der Geburtstag des Führers.	SAZ	Vorermittlungen stehen vor dem Abschluss, nach derzeitigen Verhältnissen Dienstvergehen nachweisbaren Dienstvergehen vor SA Aachen; Ermittlungen noch nicht abgeschlossen; MAD; Aktuell (08. März 2018) hat Ermittlungen aufgenommen.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
139	10.-Nov-17	Unzulässige polizeiliche Betätigung (§ 8,15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 08.11.2017 wurden Auffälligkeiten eines Rekruten auf unterschiedlichen Plattformen sozialer Medien durch drei Rekruten und Rekruten gemeldet. Die nähere Prüfung ergab, dass der Rekrut auf der Plattform „Instagram“, eindeutig identifizierbar, durch das verwendete Profilbild mit dem Benutzernamen „thompsonwhite_88“ angemeldet ist und seine Geburtsdaten keinen Rückschluss auf die verwendete Zahlenkombination zulassen. Weiterhin ist der Soldat bereits in der vorangegangenen Woche (04. KW) auffällig geworden. Am 02.11.2017 hat der entsprechende Soldat im Rahmen einer Politischen Bildung in der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg die Äußerung „Afrikaner haben keine Menschenwürde“ getätigt.	SAZ	Disziplinarmaßnahme (Verweis)	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
140	16.-Nov-17	Unzulässige polizeiliche Betätigung (§ 8,15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Am 10.10.2017 erfolgte der Hinweis des MAD an den Disziplinärvorgesetzten, dass gegen den betroffenen Soldaten gem. § 1 Abs 1 MADG Ermittlungen eingeleitet wurden. Der Soldat soll in seiner Teilinheit durch Sprüche aufgefallen sein, wie z. B. "Die dummen Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg". Des Weiteren sind in seinem Facebook-Profil Bilder aufgetaucht, die eine Sympathie mit dem rechtsextremen Spektrum nahelegen.	SAZ	Soldat war als "betroffener" im Rahmen der Meldung angegeben, er war jedoch nur der in Tenor der Meldung genannte Soldat, welcher dem Zugführer den Sachverhalt meldete.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
141	16.-Nov-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 13.11.2017 wurde dem Zugführer durch einen Soldaten gemeldet, dass auf dem Facebook-Profil des Beschuldigten eine Rechtsrockband abgebildet sei. Genauer gesagt handelt es sich um die indizierte deutsche Rechtsrockband "Sleipnir". Das Facebook-Profil war bis zum jetzigen Zeitpunkt für jeden öffentlich zugänglich.	BS	Abgabe an die SA und an den MAD; disziplinäre Ermittlungen eingeleitet; durch die Staatsanwaltschaft wurde am 05.03.2018 die Einstellung mitgeteilt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
142	17.-Nov-17	Unzulässige polizeiliche Betätigung (§ 8,15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52,53 BBG)	Betroffener Soldat wird beschuldigt, am Vormittag des 06.07.2017 in der Öffentlichkeit den Hiltrefgruß gezeigt zu haben, was von einer vorbeifahrenden Polizeistreife wohl direkt gesehen wurde.	SAZ	Disziplinarmaßnahme vollstreckt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173-vom 3. Mai 2019

143	17-Nov-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Auf einem dienstlichen Laufwerk wurden Bildaufnahmen aus Konzentrationslagern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges entdeckt. Hierbei handelt es sich um drastische Darstellungen der Holocaustopfer. Die Bildaufnahmen sind als dokumentarisch und nicht als verherrlichend zu bewerten. Im gleichen Ordner des Laufwerks fand sich jedoch auch die Videodatei "2009 Herbst Plüliq Das Sonderkommando in Auschwitz", welche als Leugnung des Holocaust anzusehen ist. Die Ermittlungen zum Sachverhalt haben ergeben, dass die o.a. Dateien durch einen Mannschaftssoldaten bereits zu einem nicht mehr genau zu bestimmenden Zeitpunkt vor März 2017 auf das Laufwerk geladen wurden, um einen Vortrag im Rahmen der Politischen Bildung vorzubereiten. Der Soldat wollte aus freien Stücken eine Unterrichtung zum Thema "Konzentrationslager" halten.	SAZ	Teilverdacht hat sich nicht bestätigt; keine Maßnahmen eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
144	17-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Soldat soll am 30.10.2017 eine Textpassage des Liedes "Auf nach Walhall" der Band Sturmwehr gepostet haben. Die Band wird dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 13.10.2017 soll er eine Textpassage des Liedes "Gott mit uns" der Band Kategorie C gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 29.09.2017 soll er eine Textpassage des Liedes "Wohin geht die Zeit" der Band Frontalkrat gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 24.09.2017 postete er den Wänschen zur Bundeslagwahl 2017. Auf diesen Bild ist deutlich sein Finger zu sehen, der auf die NPD deutet. Kommentiert hat er dies mit: "Die Nacht neigt sich dem Ende und unsere Flamme führt zur langensinnigen Wende". Am 08.05.2017 postete er ein Bild, auf welchem vermutlich ein deutscher Soldat des Zweiten Weltkriegs zu sehen ist, der ein Gewehr auf ein kleines Mädchen richtet. Am 17.03.2017 änderte er sein Profilbild. Hier war dann ein Bild zu sehen, auf welchem er einen schwarzen Pullover trägt, der die Aufschrift trägt: "Defend Europe". Ferner hat er diverse Bands, Personen und Gruppierungen getagget, welche dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.	SAZ	Disziplinarauföße i.H.v. 500 Euro.	Nein	Nein	JA	
145	20-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.11.2017, ca. 09:00 Uhr, entdeckte ein Soldat zwischen dem 1. und 2. Stock ein Hakenkreuz, welches in den Holzhandlauf der Treppe genritz worden var.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	
146	21-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 20.11.2017 meldete ein Lehrgangsteilnehmer die Entdeckung eines fein eingetritzten Hakenkreuzes auf einer Pinwand im 1. Stockwerk des Gebäudes.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	
147	24-Nov-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Soldat wird verdächtigt, der Reichsbürgerbewegung nahe zu stehen oder mit dieser zu sympathisieren. Am Montag, dem 20.11.2017, führte der Soldat mit dem Zugführer ein Gespräch, da er sich einen Dienst in der Bundeswehr aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht mehr vorstellen kann. In einem Nebensatz fiel die Bemerkung: "Sie wissen ja, dass es seit 1918 auf dem deutschen Staatsgebiet keinen legitimen Staat mehr gibt."	SAZ	MAD eingeschaltet; WDA 1. Penzionsdivision prüft Aufnahme von Vorermittlungen.	JA	NEIN	JA	
148	28-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Gemäß Meldung der Polizei ergab sich folgender Sachverhalt: Die Person erhielt in der Nacht vom 21.10.2017 auf den 22.10.2017 Hausverbot in einer Diskothek. Sie kam dem Verbot nicht nach, wodurch die Polizei hinzugezogen wurde. Den Polizeibeamten gegenüber verhielt sich Person unkooperativ. Im weiteren Verlauf tätigte sie, als Antwort auf den Hinweis des ungebührlischen Verhaltens als Soldat, die Aussage: "Was interessiert mich euer Scheiß-Deutschland?"	SAZ	Es hat sich kein Dienstvergehen bestätigt; es wurde am 12.02.18 von Disziplinarmaßnahmen abgesehen.	JA	NEIN	JA	
149	01-Dez-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Im Zuge von disziplinären Ermittlungen zu einem anderen Sachverhalt wurde am 30.11.2017 der Chatverlauf aus einer WhatsApp-Gruppe offen gelegt. Hierbei wurde das Posting eines YouTube-Links vom 13.10.2017 um 18:52 Uhr entdeckt. Es handelt sich hierbei um das HJ-Lied "Unsere Fahne flattert uns voran". Auf dem Titelbild des Videos ist klar ein Hakenkreuz erkennbar. Der Soldat kommentierte den Link mit: "bitte meldet mich nicht", sowie mit vier lachenden Emojis.	SAZ	Entlassungsverfahren wurde eingeleitet und soll noch im März 2018 erfolgen. Soldat wurde nach § 55 Abs. 5 SG am 12.03.2018 fristlos entlassen.	JA	NEIN	JA	
150	07-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 04.12.2017 im Rahmen der traditionellen Barbarafeier soll ein betrunkenere Soldat angeblich aufgestanden sein, um dem den Hiltreißgruß zu zeigen. Dies wurde offenbar nur durch drei Soldaten bemerkt.	SAZ	Am 18.12.2017 Antrag auf Einleitung eines gerichtliches Disziplinarverfahrens bei WDA	JA	NEIN	entfällt	
151	08-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 28.11.2017 wurde der derzeitige Disziplinarvorgesetzte von der Polizei Niederbayern telefonisch informiert, dass über einen Reserveeinzelstellenden Offizier "ausreichende Erkenntnisse vorliegen, dass er der Reichsbürgerbewegung nahestand und aufgrund dessen die Verfassungstreue überprüft werden muss." Das Schreiben der Polizei ging am 04.12.17 in der Einheit ein.	RDL	RDL mit Wirkung zum 13.12.2017 nach § 75 Abs. 1 Ziffer 9-SG entlassen; Ermittlungen Verband sind abgeschlossen; Absicht Verband den RDL aus der Besondere zu nehmen und Sperrvermerk zu erwirken; Ermittlungen MAD dauern an.	NEIN	NEIN	NEIN	

Anlage 2 zu FUSK III 1 - 1980027-V173- vom 3. Mai 2019

152	08-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Der beschuldigte Soldat hat am 07.12.2017 um 13:23 Uhr einen Beitrag auf Facebook mit folgenden Inhalt geteilt: "Wenn das selbst die Politiker aussprechen frage ich mich warum wir überhaupt noch Steuern zahlen. Ist ja somit gar nicht legitim. Zudem unterstützt man dadurch den politischen Irrsinn in dieser illegalen BRD. DEUTSCHLAND STATT BRD. Kräftig teilen damit die Schlafschafe endlich mal zu Wöllen werden und diesem System Einhalt gebieten."	SAZ	Ermittlungen WDA abgeschlossen; gerichtliches Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet. Einfache Disziplinarmaßnahme erfolgt durch nächsten Disziplinarvorgesetzten.	JA	NEIN	JA	JA
153	12-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 26.10.2017 hat sich ein Soldat in einem anonymen Fragebogen auffällig geäußert. So schrieb er auf die Frage nach seiner Staatsbürgerschaft in Großbuchstaben "REINPREUSSISCH-DEUTSCH" auf den Fragebogen. Auf die Frage: welche Sprache im Elternhaus gesprochen werde, schrieb er erneut in Großbuchstaben "PREUSSISCH".	SAZ	Ermittlungen WDA dauern noch an; MAD wurde informiert und konnte nach Prüfung keinen rechtsextremen Hintergrund feststellen; die Vorprüfung ergab, dass eine Entlassung derzeit nicht möglich ist.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
154	13-Dez-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Der Soldat hat - im Schlaf - in der Nacht vom 06.12.2017 zum 07.12.2017 gegen 24:00 Uhr auf der Stube, während des Truppenübungsplatzaufenthaltes, Parolen verfassungsförderlicher Organisationen geäußert sowie damit den öffentlichen Frieden gestört. Es besteht der Verdacht einer schuldhaften Dienstverletzung und einer Straftat.	SAZ	Dienstvergehen konnte nicht festgestellt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
155	14-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Soldaten werden verdächtigt, in einer Wohngemeinschaft mehrfach Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet zu haben. Die Soldaten waren dabei vermutlich meistens betrunken. Es wurde die Hakenkreuzflagge getragen und dabei "Sieg Heil"/"Heil Hitler" gerufen. Außerdem wurde rechtsradikale Musik gehört.	SAZ	Keine. Anfangsverdacht konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	NEIN	JA
156	15-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 15.12.2017 meldete ein Angestellter folgenden Sachverhalt: Am Abend des 12.12.2017 besuchte der Angestellte einen Nachbarn. Als er das Gelände betrat, wurde er aus einer Gruppe heraus mit dem Ruf "Sieg Heil" begrüßt. Mindestens eine Person aus dieser Gruppe ist Soldat. Der Beschuldigte erklärte sinngemäß, dass er für sein Vaterland kämpfe und nicht für "Merkel-land".	SAZ	Abgabe SA; Ermittlung WDA Luftwaffenkommando; Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
157	15-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G. § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Die beschuldigte Person ist nachweislich Mitglied der Identitären Bewegung und hat an einer entsprechenden Kundgebung teilgenommen. Weiterhin hat die beschuldigte Person bei einer Befragung durch den MAD zugegeben, immer noch Teil dieser Bewegung zu sein.	FWD	Entlassung nach Kündigung des Beschuldigten, deshalb keine disziplinare Ahndung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
158	18-Dez-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Die beschuldigte Person hat sich am 27.06.2017 gegen 22:00 Uhr rassistisch geäußert.	SAZ	Es wurde ein Dienstvergehen festgestellt und die Abgabe an die SA durchgeführt; der Soldat wird weiterhin eingesetzt.	JA	JA	JA	JA
159	20-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Besuch einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Moschee durch einen Unteroffizier ohne Portepape.	SAZ	Die Ermittlung des MAD hat ergeben, dass der Soldat sich nicht an extremistischen Bestrebungen beteiligt/soiche Bestrebungen unterstützt. Darüber hinaus sind im Zuge der Ermittlungen keine Tatsachen bekannt geworden, die auf ein Dienstvergehen hinweisen - Verfahren eingestellt.	NEIN	NEIN	JA	JA
160	21-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Zuge disziplinarer Ermittlungen in anderer Angelegenheit wurde am 20.12.2017 aufgedeckt, dass ein Ausbilder am 14.12.2017 gegen 22:30 Uhr innerhalb der Kaserne, in Zivil und vermutlich unter Alkoholeinfluss, den Gruß eines Rekruten mit den Worten „Heil Hitler“ erwidert haben soll.	SAZ	Verbot der weiteren Tätigkeit in der Ausbildung/Umgang mit Rekruten; Einstellung einer Spannungsversorgung.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

Anlage 2 zu FUSK III 1 -1980027-V173- vom 3. Mai 2019

161	28.Dez-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Soldaten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 24. 12.2017 auf den 25. 12.2017 im Auslandseinsatz, 1. gegen 23:30 Uhr Ortszeit in der als Gemeinschaftsraum genutzten Hütte im Außenbereich gegenüber einem Stabsunteroffizier in Anwesenheit dreier Ufzr mit Portepée die Grußformel "Sieg Heil!" verwendet zu haben und 2. gegen 00:30 Uhr Ortszeit im unmittelbaren Außenbereich angrenzenden Bereitschaftsraum zwei ihm zu diesem Zeitpunkt unterstellenden Stabsunteroffizier sowie einem Oberstabsgefreuten wörtlich, mindestens aber sinngemäß, befohlen zu haben, "einen ordentlichen Gruß" wie "Heil Hitler!" abzugeben.	SAZ	Nach Abschluss Ermittlungen wurde die besondere Auslandsverwendung für den Soldat am 29.12.2017 beendet; Vorgang wurde an die SA abgegeben, im Übrigen wurde Vorgang an die zuständige WDA beim Kommando Sanitätsseinsatzunterstützung weitergeleitet.	NEIN	NEIN	JA
162	28.Dez-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 18. 12.2017 entdeckte ein Arbeitnehmer der Truppenküche am Tower-Gehäuse seines AFC in der Truppenküche ein mit Kreide angebrachtes Symbol. Dabei handelte es sich um zwei Runen, die das SS-Zeichen bildeten.	Arbeitnehmer(n) (Bv)	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt





